

Stenografischer Bericht

öffentlich

10. Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses
11. Sitzung des Unterausschusses Justizvollzug

11. Februar 2015, 11:01 bis 13:39 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender des RTA: Abg. Christian Heinz (CDU)
Vorsitzende des UJV: Abg. Regine Müller (Schwalmstadt) (SPD)

CDU

Abg. Alexander Bauer
Abg. Hartmut Honka
Abg. Irmgard Klaff-Isselmann
Abg. Hugo Klein (Freigericht)
Abg. Markus Meysner
Abg. Uwe Serke
Abg. Joachim Veyhelmann

SPD

Abg. Corrado Di Benedetto
Abg. Gernot Grumbach
Abg. Heike Hofmann
Abg. Gerald Kummer
Abg. Sabine Waschke
Abg. Marius Weiß
Abg. Turgut Yüksel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Martina Feldmayer
Abg. Karin Müller (Kassel)

DIE LINKE

Abg. Marjana Schott
Abg. Dr. Ulrich Wilken

FDP

Abg. Florian Rentsch

Fraktionsassistentinnen und Fraktionsassistenten:

Florian Schönwetter (Fraktion der CDU)
 Lena Kreutzmann (Fraktion der SPD)
 Kim Abraham (Fraktion DIE LINKE)
 Jascha Hausmann (Fraktion der FDP)

Landesregierung, Rechnungshof, Landtagskanzlei:

Name – Bitte in Druckbuchstaben –	Amts- bzw. Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Kühne - Hermann, Eva	MR	HMdJ
Garla, Erik	MR	"
Stökel, Wieland	StA	StK
Wendel Schmidt	MR	LV
David Winkler	DR	HMdJ
Tonke Kunze	LRH	"
Julia Glawer	MDgr.i	"
Hans Kießerling	RiLG	"
Kierche, Ulrike	RD'iu	HMdJ
Felber, Annesa	LMR	HMdJ
DR. MÜLLER, JOCHEN	LMR	HMdJ

Anwesende Sachverständige und Anzuhörende:

Institution	Name
Sachverständiger und Vorstandsmitglied Fliedner-Verein Rockenberg e. V.	Michael Mentz Andrea Frosch
	Prof. Dr. Arthur Kreuzer
Amtsgericht Frankenberg (Eder)	Direktorin Andrea Hülshorst
Amtsgericht Gelnhausen	Direktorin Sigrid Haas
Amtsgericht Ludwigshafen	Direktor Ansgar Schreiner
Bund der Strafvollzugsbediensteten LV Hessen	Landesvorsitzende Birgit Kannegießer
DVJJ Landesgruppe Hessen und Geschäftsführung des Kasseler Präventionsrats	Susanne Zinke
Johannes-Gutenberg-Universität FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	Dr. Christoph Schallert
Justizvollzugsanstalt Rockenberg	Psychologiedirektor Klaus Ernst
Justizvollzugsanstalt Wiesbaden	Ltd.RDirin Hadmut Birgit Jung-Silbereisen Dr. Andrea Hagemeier
JVA Rockenberg - Zweiganstalt Gelnhausen Abt. für den Vollzug und Jugendarrest	Fred Sonne
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter	Jan Schneider
Oberlandesgericht Frankfurt am Main	Präsident Dr. Roman Poseck
Universität zu Köln Humanwissenschaftl. Fakultät	Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e. V.	Rechtsanwalt Kai Guthke
Vollzugsleiter der JAA Worms	Edgar Guleritsch

Öffentliche mündliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen

– Drucks. [19/500](#) –

und dem

Gesetzentwurf

der Landesregierung für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG)

– Drucks. [19/1108](#) –

RTA, UJV

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage RTA/19/9 –

– Ausschussvorlage UJV/19/3 –

(Teil 1 verteilt am 29.01., Teil 2 am 06.02., Teil 3 am 13.02.2015)

Vors. Abg. **Christian Heinz:** Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist 11 Uhr. Ich eröffne in Absprache mit Frau Kollegin Müller die gemeinsame Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug.

Wir beginnen mit der öffentlichen mündlichen Anhörung zu den beiden Ihnen bekannten Gesetzentwürfen, und zwar dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen, Drucks. 19/500, und dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz, Drucks. 19/1108.

Zu Beginn begrüße ich noch die Praktikanten, Herrn Serkan Esmekaya und Frau Lea Keller, beide Praktikanten bei der CDU-Fraktion, und Herrn Jorge Gómez, Praktikant bei der Fraktion DIE LINKE, sowie Frau Katharina Jahn. Auch die FDP hat einen Praktikanten dabei, Herrn Julius von Randow. Herzlich willkommen!

Da es eine gemeinsame Sitzung zweier Ausschüsse ist, werden wir, die beiden Vorsitzenden, uns über die weitere Verfahrensleitung abstimmen. Ich werde zuerst einmal beginnen.

Es sind insgesamt 17 Zusagen von Referenten für die heutige mündliche Anhörung eingegangen. Die schriftlichen Stellungnahmen liegen Ihnen allesamt vor. Gestern Nachmittag sind noch einige Stellungnahmen eingegangen. Diese liegen hinten aus. Wer diese noch nicht ausdrucken konnte, hat die Möglichkeit, sich an dem Tisch am Ende des Raumes zu bedienen, um diese gegebenenfalls noch während der Sitzung zu lesen.

Zum Ablauf der mündlichen Anhörung. Es geht bei der mündlichen Anhörung nicht darum, die schriftliche Stellungnahme noch einmal vorzutragen oder gedrängt vorzutragen, sondern es soll vor allem den Abgeordneten die Gelegenheit gegeben werden, gezielt Nachfragen zu stellen. Daher wäre ich sehr dankbar, wenn sich alle Referenten, die aufgerufen werden, auf Ausführungen von ca. zwei bis drei Minuten beschränken könnten. Wir werden die Möglichkeit zu gezielten Nachfragen geben. Ich gehe davon aus, dass alle Ausschussmitglieder die schriftlichen Stellungnahmen zur Vorbereitung gründlich gelesen haben.

Wir beginnen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, Herrn Dr. Roman Poseck.

Herr **Dr. Poseck**: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will zunächst auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen und hier nur ein paar Punkte hervorheben.

Sie finden in der schriftlichen Stellungnahme viele positive Ausführungen zu beiden Gesetzentwürfen. Die Ausrichtung beider Entwürfe ist aus meiner Sicht zu begrüßen. Beide stellen ein ambitioniertes Regelwerk für einen modernen Arrestvollzug dar. Sie sind eine tragfähige Grundlage für eine möglichst sinnvolle und effektive Nutzung der zeitlich begrenzten Möglichkeiten des Jugendarrests.

Ich begrüße es sehr, dass die Gesetzentwürfe einen weitgehenden Konsens über Ausrichtung und inhaltliche Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs erkennen lassen. Damit leistet die hessische Politik einen wichtigen Beitrag dazu, das Jugendstrafrecht aus einer manchmal aufgeheizten öffentlichen Debatte unter Bezugnahme auf spektakuläre Einzelfälle herauszuhalten. Die sachliche, von einem Grundkonsens über den Erziehungsgedanken getragene Diskussion tut dem Jugendstrafrecht gut. Daher finde ich es begrüßenswert, dass der Entwurf der Landesregierung offensichtlich auf einer inhaltlichen Übereinstimmung vieler Bundesländer beruht.

Aus meiner Sicht wäre es falsch, die Sinnhaftigkeit des Arrestes insgesamt oder einzelner Arrestformen bei der Diskussion über die gesetzliche Regelung für den Arrestvollzug auf Landesebene infrage zu stellen. Es sprechen gute Gründe für den Arrest. Aber entscheidend ist hier etwas anderes. Es fällt nicht in die Kompetenz des Landesgesetzgebers, den im Jugendgerichtsgesetz, einem Bundesgesetz, vorgesehenen Maßnahmenkatalog infrage zu stellen. Die hessischen Jugendrichterinnen und Jugendrichter werden auch weiterhin von der Verhängung des Jugendarrests im Rahmen ihrer Unabhängigkeit Gebrauch machen, und dafür ist auf Landesebene der geeignete Rahmen zu schaffen.

In meiner Stellungnahme finden Sie nach den insgesamt positiven Ausführungen zu beiden Entwürfen eine vergleichende Bewertung. Dort benenne ich fünf Punkte, die nach meinem Dafürhalten im Vergleich beider Regelwerke für den Gesetzentwurf der Landesregierung sprechen, und diese will ich kurz wiederholen.

Erstens. Der Entwurf der Landesregierung greift richtigerweise an verschiedenen Stellen die Besonderheiten des Warnschussarrests auf. Entsprechende Regelungen fehlen im SPD-Entwurf. Hier gilt aus meiner Sicht das bereits Gesagte. Der Landesgesetzgeber ist aufgerufen, für alle bundesrechtlich möglichen Arrestformen einen geeigneten rechtlichen Rahmen zur Verfügung zu stellen.

Zweitens. Der Entwurf der Landesregierung gestaltet die Maßnahmen des Jugendarrests noch umfassender, noch verbindlicher aus als der SPD-Entwurf, welcher lediglich von einem Angebotscharakter spricht. Die Verbindlichkeit halte ich aber für wichtig, damit auch diejenigen erreicht werden, die sich verweigern wollen.

Drittens. Ich finde es richtig und wichtig – das gilt ganz besonders in diesen Monaten –, dass der Entwurf der Landesregierung die Vermittlung eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses betont. Keine Frage, auch der SPD-Entwurf greift den Wertekanon des Grundgesetzes auf. Die explizite Betonung wie im Entwurf der Landesregierung scheint mir aber gerade in einer Zeit wichtig, in der der Vollzug Bestrebungen entgegentreten muss, die verfassungsrechtlichen Vorgaben zuwiderlaufen.

Viertens. Die im SPD-Entwurf vorgesehene Einschränkung der Verpflichtung zur Mitteilung von Gefahrensituationen durch das Merkmal der Zumutbarkeit halte ich, wie auch schriftlich ausgeführt, für bedenklich.

Und schließlich fünftens. Ich begrüße, dass der Entwurf der Landesregierung die Schaffung eines Anstaltsbeirats vorsieht. Diese Einrichtung kann Akzeptanz verbessern, Fehlentwicklungen vorbeugen und Qualitätsverbesserungen herbeiführen.

Frau **Hülshorst**: Guten Tag! Danke für die Einladung. Als Allererstes möchte ich betonen, dass auch ich die Schaffung eines Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes grundsätzlich begrüße. Wir müssen bedenken, dass das ein sehr ambitioniertes Vorhaben ist. Natürlich müssen wir die Heterogenität der Arrestanten beachten. Wenn ich manchmal nicht die männliche und die weibliche Form verwende, bitte ich dafür um Entschuldigung.

(Zuruf: Arrestierten!)

– Arrestierten. – Wir müssen bedenken, dass es eine sehr große, heterogene Gruppe an Arrestierten gibt. Das betrifft sowohl die Dauer des Arrests, der zu vollstrecken ist – das reicht von Kurzarrest, Freizeitarrrest bis zu vierwöchigem Dauerarrest –, als auch das Alter der Arrestierten – das Altersspektrum derjenigen, die in den Arrest kommen, reicht von gerade einmal 14 Jahre alten Jugendlichen bis zu fast 25 Jahre alten Personen, die nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden.

Nichtsdestotrotz ist es ganz wichtig, dass wir jetzt im Gegensatz zu früher, als es noch um den „Short sharp shock“ ging, eine pädagogische Ausrichtung haben. Ich denke, es ist wichtig, dass jeder Jugendliche mitgenommen wird, dass wir Jugendliche erreichen und Denkansätze schaffen. Nichts anderes können wir mit einem Jugendarrestvollzugsgesetz und einem Jugendarrest bewirken. Wenn wir Denkansätze und positive Schübe bei den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden schaffen, dann gewinnen wir viel.

Beide Entwürfe sind sehr sozialpädagogisch bzw. erzieherisch ausgerichtet – das wird auch von mir begrüßt –, wobei ich den Entwurf der Landesregierung für detailgenauer und auf die Praxis sehr gut anwendbar ansehe, insbesondere aus den Gründen, die mein Vorredner schon genannt hat.

Ich möchte nur die Mitwirkungspflicht des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden hervorheben. Ich halte das für sehr wichtig. Denn häufig haben die Jugendlichen in ihrem

Leben bis dahin noch keine konsequente Erziehung genossen. Häufig fehlt es den Eltern oder den erziehenden Personen an Erziehungskompetenz; die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden können sich in ihre Peer Groups zurückziehen. Dieser Umstand wird durch das neue Gesetz reduziert, weil diese Jugendlichen bzw. Heranwachsenden dann nicht mehr durch die Medien beeinflusst werden können. Man kann mit ihnen arbeiten, man kann ihnen die Türen öffnen.

Uns muss allerdings klar sein – das möchte ich zum Abschluss sagen –, dass in dem maximal vier Wochen dauernden Arrest nicht das wiederhergestellt oder überhaupt erzeugt werden kann, was in den ersten 16, 18 Jahren des Lebens nicht funktioniert bzw. noch gar nicht stattgefunden hat.

Frau **Haas**: Guten Tag! Ich spreche hier nicht als Direktorin des Amtsgerichts Gelnhausen, sondern als Vollstreckungs- und Vollzugsleiterin der Jugendarrestanstalt Gelnhausen. Das ist eine Aufgabe, die ich seit fast 30 Jahren wahrnehme.

Der Entwurf der Landesregierung für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz ist – das noch zum Verständnis – von einer Arbeitsgruppe erstellt worden, der auch Vertreter der Jugendarrestanstalt angehört hatten. Der Dienstleiter Herr Sonne, der auch hier ist, und ich waren dabei. Es waren auch Herr Prof. Walkenhorst sowie Vertreter der Staatsanwaltschaft und des Ministeriums dabei. Diese Arbeitsgruppe hat an drei Terminen im März 2014 getagt. Alle Entwürfe, die zu dieser Zeit „auf dem Markt“ waren, auch der SPD-Entwurf, sind von uns sehr ausführlich besprochen worden.

Wir haben das in den Gesetzentwurf geschrieben, was wir darin haben wollten. Das betrifft diverse Regelungen zum Vollzug. Es ist, wie mein Vorredner schon gesagt hat, ein Jugendarrestvollzugsgesetz. Ich habe nicht darüber zu befinden, ob Arrest sinnvoll ist oder nicht. Aber wenn man Arrest praktiziert, sollte dieser in möglichst sinnvollen Formen vollstreckt werden. Das zu regeln ist uns, meine ich, ganz gut gelungen. Deswegen haben wir nicht noch einmal eine Stellungnahme abgegeben. Der Entwurf ist so, wie wir ihn haben wollen.

Hessen verfügt über nur eine Arrestanstalt. Es geht also um das Gesetz für die Jugendarrestanstalt Gelnhausen. Ich vermute, dass diese Einrichtung längere Zeit die einzige Jugendarrestanstalt im Land bleiben wird.

Was ich an dem Prozedere gut fand, war einfach, dass die Praktiker schon zum Zeitpunkt der Erarbeitung gefragt wurden. Es war also nicht so, dass zunächst der Gesetzentwurf fertiggestellt wurde. Der SPD-Entwurf ist wohl zum Teil aus Nordrhein-Westfalen übernommen. Der von uns mit erarbeitete Entwurf ist auf die hessischen Verhältnisse abgestimmt worden. Ganz vieles, was dort drinsteht, wird schon umgesetzt. Es ist nicht so, dass das plötzlich alles vom Himmel fällt und neu gemacht wird, sondern wir haben einfach das, was wir bisher schon konzeptionell in der Anstalt machen, ins Gesetz geschrieben, haben an verschiedenen Punkten angemerkt, es wäre wünschenswert, noch andere Sachen zu betonen, etwa den pädagogischen Bereich.

Wichtig war uns auch – das sage ich angesichts meiner 30-jährigen Erfahrung in der Vollzugspraxis –, dass man das Gesetz so ausgestaltet, dass man die Möglichkeit hat, auf veränderte Verhältnisse einzugehen, um auf bestimmte Entwicklungen, die sich politisch oder von der Klientel her ergeben, auch im Arrestvollzug entsprechend reagieren zu können. Ich glaube, für den Gesetzentwurf, den wir erarbeitet haben, trifft das zu. Ich

würde es begrüßen, wenn das Gesetz so in Kraft treten würde, wie es im Entwurf vorliegt.

Herr Prof. **Dr. Walkenhorst**: Schönen guten Morgen! Vielen Dank, dass ich hier sein darf. Ich muss meinen Vortrag gegenüber dem, was ich auf meinem Zettelchen stehen habe, wohl drastisch reduzieren.

Ich habe selbst an dem Gesetzentwurf der Landesregierung mitgewirkt; das wurde gerade schon erwähnt. Ich finde aber trotzdem – ich habe das in meiner schriftlichen Stellungnahme schon deutlich gemacht –, dass parteiübergreifend beide Gesetzentwürfe zusammen ein richtig gutes Gesetz ergeben.

Inhaltlich ist mir aus pädagogischer Sicht – deswegen bin ich hier – ganz wichtig, dass Arrest eine gewisse bescheidene aber zielführende Wirkung erreichen kann, wenn – das ist der erste ganz wichtige Punkt – die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Beziehungsebene mit Engagement, jugend- und kurzzeitpädagogischer Fachkenntnis sowie Zugewandtheit zur Klientel arbeiten und darin von der Arrestleitung, der Aufsichtsbehörde und dem Ministerium unterstützt werden, wenn zweitens seine Ausgestaltung auf der Inhalts- und Methodenebene bei den jungen Menschen Nachdenklichkeit und Innehalten statt Abwehr zulässt und wenn drittens auf der Strukturebene durch Vermittlung freiwilliger Nachsorgeangebote und Netzwerke nach der Entlassung zu einer Stabilisierung des gegebenenfalls neu erworbenen positiven Verhaltens und vor allem des Willens beigetragen werden kann. Andere Möglichkeiten sehe ich nicht.

Herr Dr. Schallert hat in seiner Stellungnahme noch einmal deutlich gemacht: Wir dürfen den Jugendarrest in seiner Wirkung nicht überschätzen; wir sollen ihn nicht unterschätzen, aber wir dürfen ihn auch nicht überschätzen. Diese Auffassung teile ich voll und ganz. Es ist nur ein weiterer Versuch, in einem hoffentlich abgestimmten System der Hilfen zur Resozialisierung und Reintegration. Ich finde auch, dass man sein Scheitern im Einzelfall nicht allein den Arrestierten zur Last legen darf, sondern es bestehen reichlich Defizite in unserem völlig durchsegmentierten psychosozialen Versorgungssystem, was den jungen Menschen leider auf die Füße fällt. Das ist eine Aufforderung an uns selbst, da für eine viel bessere Vernetzung zu sorgen.

Ich finde, dass beide vorgelegten Entwürfe in die richtige Richtung zielen. Legt man ihre Stärken zusammen und überwindet zugunsten der jungen Arrestierten parteipolitische Abgrenzungen, so wird ein richtig guter Entwurf daraus.

Ich möchte ganz kurz zu wenigen Punkten Stellung nehmen. Ich fange mit § 20 Abs. 2 Satz 2 des SPD-Entwurfs an, der die erzieherischen Maßnahmen betrifft. Da möchte ich klarstellen: Es handelt sich um gegenwirkende Maßnahmen. Leider wird der Begriff der Erziehung in fast allen Gesetzeswerken, die mit Strafvollzug und Jugendarrest zu tun haben, auf die gegenwirkenden, punitiven Maßnahmen reduziert. Das, bitte schön, ist nicht Erziehung. Erziehung umfasst die gesamte Bandbreite: vor allem die viel wirksameren ermutigenden Erziehungsmittel, denen nachrangig auch die gegenwirkenden Maßnahmen hinzuzufügen sind, wenn es nicht anders geht. Ich möchte das ausdrücklich betonen. Erziehung ist zunächst einmal ressourcenorientiert, positiv orientiert, nimmt die jungen Menschen so an, wie sie sind, und versucht, sie zur Einsicht zu bewegen. Dass uns das nicht immer gelingt, ist ein anderes Thema. Aber Erziehung hat genau dieses Ziel. Insofern umfassen erzieherische Maßnahmen die gesamte Bandbreite der Lenkungsmittel.

Hinsichtlich der Regelung zum Schlussbericht in § 29 Abs. 3 des Regierungsentwurfs ist mir unklar, inwieweit dieser eine Steuerungsfunktion wahrnehmen kann und soll. Da steht etwas verräterisch drin, er sei für die Akten bestimmt. Das ringt einem natürlich ein gewisses Schmunzeln ab. Denn, mit Verlaub, das ist ziemlicher Schwachsinn. Wenn er keine Wirkung entfaltet, dann braucht man ihn nicht. Hierzu ist die Formulierung in dem SPD-Entwurf besser, weil dort deutlich darauf aufmerksam gemacht wird, dass dieser Bericht auch eine Steuerungsfunktion im Hinblick auf eine adäquate Nachsorge wahrnimmt. Das muss er; sonst ist er in der Tat „für die Katz“.

Sehr gut und absolut zu unterstützen sind in beiden Entwürfen die pädagogisch notwendigen Aspekte von Partizipation, Motivierung und Verselbstständigung. Der Regierungsentwurf formuliert in § 22 Abs. 1 zutreffend den Begriff der Mitverantwortung. Ich finde das ausgesprochen wichtig. Die Jugendlichen haben eine Mitverantwortung für das gedeihliche Gelingen der Gesamtveranstaltung, aber die Bediensteten haben diese noch mehr, weil sie fachlich qualifiziert sind. Diese Mitverantwortung betrifft beide Parteien. Ich glaube, das ist die richtige Ausgangsbasis.

Bezüglich der Eingangsdiagnostik halte ich § 8 Abs. 1 Satz 5 des Regierungsentwurfs ohne weitere Präzisierung nach wie vor nicht für akzeptabel. Höchstens objektive Daten wie Wohnverhältnis, Ausbildungsverhältnis, Eigentumsverhältnis, Arbeitssituation oder Ausmaß der Verschuldung scheinen mir im Rahmen einer Auskunftspflicht zulässig. Ich bitte Sie zu bedenken: In einer Zwangssituation völlig unbekannten Leuten, mit denen man noch nie etwas zu tun hatte, intimste Bereiche des Lebens zu offenbaren, ist schlichtweg unmöglich und produziert Lügenhaftigkeit und Selbstverstellung, was wir eigentlich nicht haben wollen. Insofern halte ich das für sehr problematisch. Sie können keinen Menschen zwingen, Dinge zu sagen, die er vielleicht maximal seinem Therapeuten oder einem Arzt berichten würde. Das ist vollkommen unmöglich. Insofern ist § 6 des SPD-Entwurfs, der hierzu keine Auskunftspflichtung vorsieht, besser gelungen.

Unklarheit besteht – darüber müsste man noch einmal nachdenken – über ein Minimalcurriculum, einen Minimallehrplan, den alle Arrestierten durchlaufen, zumindest die Dauerarrestierten. Ich kenne die großen Aushängeschilder von Jugendarrestanstalten, in denen ein Riesenspektrum an Suchtberatung, Schuldnerberatung und weiß der Teufel was alles angeboten wird. Schaut man genau nach, dann findet die Schuldnerberatung vielleicht fünfmal im Jahr und die Drogenberatung vielleicht zehnmal im Jahr statt. Aber was ist in den restlichen 40 oder 30 Wochen? Das heißt, wir wissen eigentlich gar nicht genau, welche jungen Menschen welches Curriculum durchlaufen. Damit habe ich ein Problem. Ich finde, es muss ein Minimum als Standardcurriculum eingerichtet werden, das jeder Jugendliche durchläuft. Das ist der Einschätzung der Einrichtung und der Fachlichkeit zu überlassen. Aber ich finde, es kann nicht sein, dass das Angebot sozusagen nur nach Verfügbarkeit abgerufen wird. Vielmehr haben die jungen Leute ein Recht darauf, dass ein Minimallehrplan verbindlich für alle gewährleistet wird.

Die Mitwirkungspflicht in § 5 des Regierungsentwurfs unterstützte ich prinzipiell in jedem Fall, aber nur als negative Pflichtenethik, das heißt, nur als Verpflichtung, alles zu unterlassen, was andere junge Menschen oder die Mitarbeiter stört, beeinträchtigt, verängstigt, demütigt und beschämt. Eine aktive Mitwirkungspflicht an der Selbstsozialisation scheint mir nicht einforderbar zu sein. Man muss die jungen Menschen darin belassen, zuerst einmal abzuwarten, zurückhaltend zu sein und sich vielleicht durch die pädagogische Kunst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitreißen zu lassen. Das halte ich für die wesentlich sinnvollere Vorgehensweise.

Pädagogisch ein Meilenstein ist die strukturelle Verankerung pädagogischer Fachkompetenz in der Position der stellvertretenden Leitung in § 32 Abs. 2 des Regierungsentwurfs. Endlich haben wir es. Ich hoffe nur, es wird dann auch adäquat umgesetzt. Das halte ich aber für richtig; denn damit kommt der Pädagogik auch der entsprechende Stellenwert zu.

§ 33 Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs scheint mir etwas windig zu sein. Ich würde mir zukünftig die Regelung wünschen: Minimalqualifikation ist eine abgeschlossene Erzieherfachschulausbildung. Auf diese kann man immer noch eine Laufbahnprüfung draufsetzen, damit wir den erzieherischen Auftrag von § 2 Abs. 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes konsequent umsetzen. Ich bezweifle, dass die Ausbildung an der Justizvollzugsschule diesen Kriterien gerecht wird. Der Jugendarrest hat dort keinen großen Stellenwert. Ich bezweifle auch, dass die Vorsozialisation durch Erwachsenenvollzug hier hilfreich ist.

Vorschlagen möchte ich ergänzend noch die Möglichkeit des zeitlich begrenzten Verbleibs entlassener Arrestierter in der Einrichtung auf freiwilliger Basis – wir haben Berichte beispielsweise aus Schleswig-Holstein und Brandenburg, die sich sehr positiv dazu äußern; denn es gibt Fälle, in denen man nicht weiß, wo diese Personen hinsollen, etwa weil sie obdachlos sind, weil sie keine sonstige Anlaufstelle haben – und in Einzelfällen auch die Ermöglichung nachgehender Begleitung entlassener Arrestierter durch Bedienstete der Arresteinrichtung, wie beispielsweise in § 36 des Brandenburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes.

Letzte Anmerkung. Ich möchte zu bedenken geben – das ist mir erst im Laufe der letzten Jahre klar geworden; ich bitte um Entschuldigung, dass solche Erkenntnisse selbst bei mir so spät kommen –: Die jungen Menschen sind frei. Sie sind, wenn sie aus der Einrichtung herauskommen, faktisch frei, sofort die nächste Straftat zu begehen, und zwar gerade im Bereich der Eigentumsdelikte mit einer hohen Wahrscheinlichkeit, dass sie nicht entdeckt werden. Für mich resultiert daraus die zwingende Notwendigkeit eines auch jetzt schon zu würdigenden großen Engagements der Mitarbeiterschaft. Das ist das einzige Kapital, das wir haben – neben dem Freiheitsentzug. Wir haben nichts anderes. Die jungen Menschen machen sowieso, was sie wollen. Wenn wir nicht in der Lage sind, den jungen Menschen die Werte unserer Verfassung, insbesondere Artikel 1, überzeugend nahezubringen, und zwar nicht durch Bestrafung, sondern durch Zugewandtheit – Michael Mentz sagt immer „lästige Zugewandtheit“ –, dann haben wir verloren. Ich glaube, das ist unser Kapital. Das sollten wir nutzen. Das ist das Einzige, was vielleicht auch den Jugendarrest rechtfertigt – bei aller sonstigen Kritik, die ich eigentlich teile.

(Beifall)

Herr Prof. **Dr. Kreuzer:** Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe schon zu dem Entwurf der SPD-Fraktion und in der letzten schriftlichen Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf Stellung genommen. Das liegt Ihnen vor. Weitgehend decken sich meine peripheren Anregungen.

Auf die allgemeinen Probleme will ich hier nicht eingehen. Das Jugendarrestrecht ist bundesrechtlich noch immer nicht neu konzipiert worden. Aber wir müssen uns leider auf das Bruchstückhafte im Landesrecht einlassen. Richtig ist – daran gibt es nichts zu

deuteln –, das Konzept eines erzieherisch ausgerichteten Vollzugs in den Entwürfen zugrunde zu legen.

Ich komme zu einzelnen Bestimmungen des Regierungsentwurfs. Wie gesagt, ich habe nur periphere Anregungen, die sich teilweise mit dem decken, was ich auch bei anderen Vollzugsgesetzesentwürfen schon angeregt habe.

In § 3 würde ich, was den Gegensteuerungsgrundsatz betrifft, in Abs. 2 zusätzlich einen Satz 2 aufnehmen, der neueren kriminologischen Erkenntnissen und Forderungen entspricht. Meines Wissens ist dies in Baden-Württemberg schon eingeführt worden. Dieser Satz 2 sollte lauten: Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Gefahren abwehren, dass Arrestierte innerhalb der Einrichtung Opfer von Gewalt oder sonstiger Kriminalität werden.

Das entspricht den Erfahrungen aus kriminologischen Untersuchungen. Die Gewalt und das Mobbing innerhalb der Anstalt sind sehr stark ausgeprägt. Hier muss man in einem Programmsatz einen Gegenakzent postulieren. Das gilt natürlich nicht nur für die Unterbrachten selbst, sondern auch für das Personal. Der Staat selbst setzt mit dieser Zusammenführung unter Zwang eine Gefahrenquelle. Dann muss er auch betonen, dass er diese sieht, erkennt und ihr entgegensteuert.

Das Zweite ist: In § 8 würde ich, was den Erziehungsplan betrifft, zusätzlich zu den schon genannten Maßnahmen zur lebenspraktischen Entwicklung etwas ganz Pragmatisches hinzunehmen, nämlich die Vermittlung alltagspraktischer Fertigkeiten. Das ist gerade bei Vollzugszeiten, die zwischen zwei und 28 Tagen liegen, innerhalb derer man oft noch auf eine sogenannte Maßnahme warten muss, ein guter Lückenfüller. Stundenweise kann man solche praktischen Fertigkeiten vermitteln.

Hinsichtlich der in § 9 geregelten Einzelunterbringung kämpfe ich bei allen Vollzugsgesetzen in Deutschland dafür, nicht nur eine Sollbestimmung, sondern endlich eine Istbestimmung zu schaffen. Alle Untersuchungen über Gefängnisenskandale haben gezeigt, dass die fehlende Einzelunterbringung, die Gruppenunterbringung, hierfür als erster Grund rangiert.

Der verstorbene Vollzugspraktiker Alexander Böhm hat mir immer wieder gesagt, es gab für ihn keinen Fall, in dem man einen Unterbrachten zwangsweise mit einem zweiten zusammenlegen musste, etwa zur Selbstmordvermeidung. Wenn wirklich akute Selbstmordgefahr voraussehbar ist, darf die betreffende Person gar nicht in die Anstalt, höchstens in die Krankenabteilung. Sonst ist die Zusammenlegung mit anderen Gefangenen ein zusätzlicher Faktor für Gefahren und kein Faktor, der den Gefahren gegensteuert.

Deshalb muss man sagen: Nur in begründeten Ausnahmefällen darf von der Einzelunterbringung abgewichen werden. Die bisher zugelassenen Ausnahmen sind so weitgreifend, dass man dem Wunsch der Betroffenen einfach entgegenkommen kann. Diese werden immer das Gleiche anführen. Zum Beispiel wollen Migranten immer mit anderen Migranten untergebracht werden. Gerade da müssen wir vorsichtig sein.

Ein weiteres wichtiges Anliegen von mir betrifft die Meldepflicht in § 22 Abs. 5. Herr Präsident Dr. Poseck hatte sie schon erwähnt. Ich bin gegenteiliger Meinung. Ich finde es gut, dass der SPD-Entwurf die Anregung aufgegriffen hat, die Zumutbarkeitsschranke hier einzubringen. Alles andere überfordert Gefangene. Wir müssen sehen: Es ist nicht

nur eine Zwangsgemeinschaft, sondern immer – auch im Jugendarrest – eine Subkultur. In der gelten informelle Regeln. Diese sind stärker als die formellen Regeln. Die oberste informelle Regel heißt: Du darfst nie jemanden verpfeifen, du darfst nie gegen deine Mituntergebrachten vorgehen, sonst droht dir etwas, bis hin zu Lebensgefahr. – Hier eine Gegenpflicht zu statuieren, die über die allgemeinen Meldepflichten, etwa des § 138 StGB, hinausgeht, ist eine schlichte Überforderung, ist Blindheit gegenüber der Subkultur. Wenn überhaupt, dann darf man es nur als Sollvorschrift einführen, und ich meine, das Zumutbarkeitsregulativ sollte man unbedingt aufnehmen.

Dann zu § 24, der die Entkleidung betrifft. Ich habe auch in anderen Zusammenhängen immer wieder gesagt: Entkleidung ist ein erheblicher Eingriff in die Intimsphäre. Sie muss leider manchmal sein, aber nur, wenn wirklich Gefahren drohen. Das wird hier auch festgelegt – außer für den Fall, dass die Anstaltsleitung es anordnet. Soll diese Eingrenzung einer konkreten Gefahr für die Anstaltsleitung nicht gelten? Das verstehe ich nicht. Selbstverständlich muss auch die Anstaltsleitung diesem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr Rechnung tragen und darf nur im besagten Fall die mit Entkleidung verbundene Durchsuchung anordnen.

Zum Beschwerderecht in § 30 würde ich – auch aus didaktischen Gründen – noch anfügen, dass andere Möglichkeiten wie die Dienstaufsichtsbeschwerde erhalten bleiben, selbstverständlich auch das Grundrecht nach Art. 17 GG. Das sollte man, der Vollständigkeit halber und weil es immerhin um die Verfassung geht, benennen.

Letztlich zu § 36, der den Beirat betrifft. Ich meine, eine richtige und überdachte Konzeption dessen, was ein Beirat tun soll, tun darf, tun muss, und wie er darüber Rechenschaft abzulegen hat, fehlt. Deshalb müsste man hier detaillierter sagen, worin die Aufgaben liegen und was damit verbunden ist, z. B. eine Berichtspflicht gegenüber dem Parlament, gegenüber dem Ministerium, eine jährliche Berichtspflicht, eine Berichtspflicht ad hoc und der Öffentlichkeitsauftrag. Denn daraus leitet sich dann Folgendes ab: Wie weit darf jemand Verschwiegenheitspflichten verletzen? Wie weit darf er mit etwas nach außen gehen? Muss er es erst intern versucht haben? Darf er es gar nicht? All das ist vage gelassen, und das kann bei wirklich engagierter Mitarbeit von Beiräten zu Konflikten führen.

Herr **Mentz**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf zunächst einmal auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen. Trotz aller Kritik wird der Jugendarrest auf absehbare Zeit als Bindeglied an der Schnittstelle zwischen ambulanten und stationären Interventionen gegen delinquentes Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden beizubehalten sein.

Die Einschätzung, dass der Jugendarrest zwangsläufig wie jede andere Freiheitsentziehung mit negativen Wirkungen verbunden ist, teile ich als ehemaliger Leiter der Jugendstrafanstalt Rockenberg, der zwei hessische Jugendarresteinrichtungen angegliedert waren, nicht. Die jungen Arrestanten haben sich in Freiheit überwiegend unbegleitet in kriminellen Gruppen Jugendlicher aufgehalten. Demgegenüber ist eine intensive, dichte erzieherische Begleitung in einer Jugendarrestanstalt allemal entwicklungsfördernder und weniger gefährdend.

Der Paradigmenwechsel von der ursprünglichen Intention des Jugendarrests als „Ordnungsruf mit abschreckender Schockwirkung“ hin zu einer professionellen, kurzzeitpädagogisch orientierten Fördereinrichtung ist wünschenswert und kriminalpolitisch über-

fällig. Dazu müsste der Jugendarrest den Charakter einer stationären Jugendhilfeeinrichtung aufweisen und einen demgemäßen Geist ausstrahlen. An die diesbezüglichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 31.05.2006 zum Umgang mit straffälligen Jugendlichen sei erinnert. Zu dieser Philosophie gehört die Arbeitshypothese, dass jeder Jugendliche zu erreichen ist und unsere Professionalität es uns verbietet, einzelne junge Menschen aufzugeben.

Die Normierung einer Mitwirkungspflicht wie in § 5 Abs. 3 des Regierungsentwurfs ist deshalb nicht zielführend. Eine solche Pflicht kann niemals das intensive Werben um die Mitwirkung der Jugendlichen ersetzen. Dieses Werben ist zugleich ein deutliches Zeichen an die jungen Menschen, dass unsere Gesellschaft sie nicht aufgibt und ein Interesse an ihnen hat.

Dauerarrest hat – dies haben unter anderem auch die in der Jugendarrestanstalt Friedberg regelmäßig durchgeführten Abschlussgespräche mit Arrestanten ergeben – eine abschreckende Wirkung. Das bedeutet aber nicht, dass der Jugendarrest automatisch eine nachhaltige Wirkung hat. Dazu bedarf es der in beiden Entwürfen normierten Regelungen für eine individuell gebotene Nachsorge.

Insbesondere die „Übergabe“ an externe Einrichtungen der Jugendhilfe, die eine bedeutsame Optimierung der Möglichkeiten des Jugendarrests bewirken, ist zu begrüßen.

Unstreitig stellt die kurze Dauer des Jugendarrests von maximal vier Wochen sowohl eine pädagogische als auch eine konzeptionelle Herausforderung dar. Gerade deshalb ist zur Erreichung des Gesetzesziels ein Angebot an intensivpädagogischen Kurzzeitmaßnahmen unverzichtbar. Diese sollten von der Erkenntnis bestimmt sein, dass Erziehung Lernen ermöglichen soll und dass Bestrafung in diesem Kontext nicht weiterhilft. Bestrafung beseitigt nicht das unerwünschte Verhalten, sondern unterdrückt es nur und verzögert das zeitliche Auftreten. Der bestrafte Jugendliche ändert nicht seine Verhaltensweise, sondern versucht der Strafe durch Erlernen neuer Verhaltensweisen zu entgehen, z. B. durch Flucht, Lügen, Einschmeicheln etc. Das Modell der Bestrafung wird vom Jugendlichen selbst eingesetzt, um sich gegen andere durchzusetzen. Häufige Bestrafung mindert das Selbstwertgefühl des Jugendlichen, stärkt dessen Passivität und schwächt zugleich seine Motivation.

Diese Erkenntnisse stehen grenzsetzendem und gegenwirkendem Handeln der Bediensteten nicht entgegen. Sie sind vielmehr für die Jugendlichen als Orientierung gebende Reaktion unverzichtbar. Die Klientel des Jugendarrests bedarf aber – wie andere junge Menschen auch – der Verstärkung positiven Verhaltens durch Lob und Ermutigung.

Die Verabschiedung eines Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes ist angesichts der bisherigen grundrechtswidrigen rechtlichen Regelung des Jugendarrests ausdrücklich zu begrüßen. Hierdurch eröffnet sich die Chance, ein bisher umstrittenes Instrument der Jugendstrafrechtspflege konsequent als Einrichtung der nachholenden Entwicklungsförderung zu gestalten, die eine positive Teilhabe der Jugendlichen zu ermöglichen und nicht zu verhindern versucht.

Die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe sind im Sinne einer die Entwicklung fördernden und jugendgerechten Arrestgestaltung als gelungen und gleichermaßen ambitioniert zu bewerten, wenn auch ihre konkrete Normierung zum Teil unterschiedlich ausfällt.

Auf Analogien zum Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz wurde weitgehend – im Regierungsentwurf leider weniger – verzichtet, wodurch die inhaltliche und funktionale Eigenständigkeit der Sanktion des Jugendarrests ausdrücklich verdeutlicht wird. Beide Entwürfe stellen – das ist schon gesagt worden – an vielen zentralen Stellen auf Teilhabe, Verantwortungsübernahme und den Einbezug der Arrestanten ab.

Wenn es gelingt, nach Auswertung der Erkenntnisse der Expertenanhörung unter Hintanstellung der leider allzu oft praktizierten rituellen parlamentarischen „Böckchenkämpfe“ die beiden vorliegenden guten Entwürfe mit ihren unterschiedlich gut gelungenen Anteilen zu einem gemeinsamen Entwurf zusammenzuführen, wird Hessen – wie bereits beim Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz geschehen – ein Gesetz verabschieden können, welches in Bezug auf seine erzieherische Ausgestaltung vorbildlich sein könnte.

Ich teile im Übrigen nicht die Einschätzung, dass ein hessischer Sonderweg ein schlechter Weg sein muss. Im Gegenteil: Das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz hat uns gerade gezeigt, dass das Losgelöstsein vom Zwang anderer Bundesländer, die bestimmte Standards aus finanziellen Gründen nicht einzugehen bereit waren, die Chance eröffnet hat, ein inzwischen von allen Seiten akzeptiertes und als gut erachtetes Gesetz zu schaffen. Wir sind hier in der Nähe des Rheingaus. Vielleicht sollten wir einfach von den Winzern lernen, die vermehrt Cuvée-Weine herstellen.

Vors. Abg. **Christian Heinz:** Herr Mentz, Sie haben schon fast eine Redezeit von zehn Minuten erreicht. Wir hatten gesagt, die Referenten sollten noch das ausführen, was nicht in der schriftlichen Stellungnahme steht. Die mündliche Anhörung bedeutet nicht das Verlesen einer vorliegenden Stellungnahme. Ich bitte Sie, die Redezeit im Blick zu behalten, damit die anderen Referenten noch Gelegenheit zur Stellungnahme haben.

Herr **Mentz:** Okay, ich bin ohnehin am Ende meiner Stellungnahme. Ich würde mir wünschen, dass es gelingt, in Hessen ein Jugendarrestgesetz zu verabschieden, das den Erwartungen der Bürger an eine wirksame und rationale Reaktion auf straffälliges Verhalten Jugendlicher gerecht wird.

Herr **Dr. Schallert:** Entschuldigung für meine Verspätung. Die Schiersteiner Brücke hat letzte Nacht nachgegeben – auf der Mainzer Seite allerdings. Ich nehme an, dass auch Herr Schreiner diesem Umstand zum Opfer gefallen ist, weil in Mainz verkehrlich gar nichts mehr geht. Aber ich habe es mit der Bahn geschafft.

In der Einordnung im Ablaufplan habe ich mich zwischen Herrn Schreiner und Herrn Walkenhorst sehr wohl gefühlt, weil in deren Stellungnahme – ich habe diese gestern gelesen – vieles steht, was auch ich zu sagen habe.

Ich will versuchen, mich kurz zu fassen. Dennoch möchte ich gern eine Vorbemerkung machen. Das Jugendgerichtsgesetz sieht drei verschiedene Interventionssäulen vor, nämlich die Erziehungsmaßregeln, die Zuchtmittel und die Jugendstrafe – Erziehungsmaßregeln für diejenigen, die durch ambulante Maßnahmen erzieherisch zu erreichen sind, Zuchtmittel für die, die eigentlich keine Erziehung brauchen, weil sie alles an Bord haben, was sie brauchen, und die Jugendstrafe für die, die durch ambulante Maßnahmen nicht zu erreichen sind. So war die Idee.

Man kann es in der kurzen Fassung ausdrücken: Das JGG will, dass nicht nacheinander alles Mögliche, sondern jetzt das Richtige gemacht wird. Das ist die Grundidee. Da spielt der Jugendarrest eine Rolle. Dieser sollte früher einmal eine Schockwirkung haben, aber das ist seit Jahren vorbei. Eigentlich sollte er dem Jugendlichen ermöglichen, sich selbst noch einmal klar zu werden, was da eigentlich los war. Er hat insofern schon eine Denkmittel- oder Ordnungsruffunktion, aber nicht im Sinne der „harten Tage“ und „weichen Tage“ – mit und ohne Matratze –, die es früher gab, sondern in dem Sinne, einfach einmal in sich zu gehen.

Das heißt aber auch, dass das nicht für alle geht. Sie alle kennen Jugendliche, die das nicht können, weil sie es nicht gelernt haben oder weil sie aus anderen Gründen dazu nicht in der Lage sind. Da liegt die Krux. Denn das Maßregelvollzugsgesetz steht vor zwei Herausforderungen. Zum einen geht es darum, dass der Gesetzgeber – Herr Mentz hat es angesprochen – im Rahmen kriminalpolitischer Aspekte, über die man streiten kann, der Meinung war, man müsse die ursprüngliche Idee des Gesetzgebers aufgeben und den Warnschussarrest zwischen erzieherischen Maßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe einbauen. Zum anderen geht es um die Praxis der Jugendgerichte, die in der Regel auch eine Stufenfolge vorsieht. Das heißt, als erste Strafe gibt es ein paar Arbeitsstunden, dann gibt es mehr Arbeitsstunden, dann gibt es noch mehr Arbeitsstunden, dann gibt es eine Verwarnung mit Auflagen, dann gibt es einen Arrest usw. Das ist aber etwas, was der Arrest nicht leisten soll und nicht leisten kann.

Dann komme ich auch schon zu der Frage, was das heißt. Herr Walkenhorst wird es gesagt haben, wie ich ihn kenne: Die Idee, dass Jugendarrest pädagogisch nachhaltig wirken kann, können Sie vergessen. Sie können in bis zu vier Wochen – und wir reden hier über kürzere Zeiten – keine nachhaltige Erziehung bewirken. Das wäre ein pädagogisches Wunder. Wenn der Hessische Landtag das mit einem von ihm verabschiedeten Gesetz hinbekommt, dann sind Sie Friedensnobelpreisverdächtig. Nicht umsonst beträgt die Mindestdauer der Jugendstrafe sechs Monate. Denn man geht davon aus, dass man, wenn man jemanden stationär erziehen will, dafür eine gewisse Zeit braucht; der Betroffene muss da erst einmal ankommen und darf nicht gleich mit dem Kopf woanders sein.

Ich warne hier ganz allgemein – ich habe mich nicht auf die einzelnen Paragraphen bezogen, sondern meine das ganz grundsätzlich – vor einer Überfrachtung und Überforderung des Jugendarrests. Das muss scheitern. Sie können natürlich sagen: „Der Gesetzgeber will es doch so“, aber das interessiert in der Wirklichkeit nicht. Die Wirklichkeit richtet sich nicht nach dem Gesetzgeber, und die pädagogische Wirklichkeit ist, dass man innerhalb von vier Wochen nicht nachhaltig erziehen kann.

Gleichwohl kann man etwas tun. Man kann – das würde ich vorschlagen – versuchen, den geeigneten Jugendlichen, denjenigen, für die der Arrest gedacht ist, die also alles an Bord haben, was sie brauchen, Futter für ihr Gehirn zu geben, das heißt, sie anzutriggern, dass sie sich mit dem auseinandersetzen, was sie – aus ihrem Leben, mit ihrer Position innerhalb der Clique usw. gemacht haben. Das funktioniert. Das heißt aber auch, dass man in Kauf nehmen muss, dass bestimmte Jugendliche nicht erreichbar sind. Mit einem Betroffenen, der eigentlich eine stationäre Erziehung braucht – bei diesem wurde die Frage nach der schädlichen Neigung dann möglicherweise schon beantwortet und gesagt: „Du bekommst Bewährung, aber du kommst noch einmal in Arrest“ –, wird man im Vollzug des Arrests nichts anfangen können. Wenn man da die Hürden so hoch ansetzt bzw. den Korb so hoch hängt, dann wird das für alle frustrierend, dann

wird es für die Jugendlichen, für den Gesetzgeber und für die Praktiker ein Scheitern bedeuten. Davor warne ich ausdrücklich. Das sollte man nicht tun.

Das heißt konkret: Man sollte die Zielsetzung des Arrests etwas bescheidener formulieren, indem man einfach das schreibt, was im JGG drinsteht, nämlich dass der betreffenden Person ihre Situation zum Bewusstsein gebracht werden soll. Darum geht es; mehr wird man nicht erreichen können. Man sollte unbedingt auf die Mitwirkungspflicht verzichten – im SPD-Entwurf macht man das auch, aber die Landesregierung sieht hier eine Mitwirkungspflicht –, weil man mit Mitwirkungspflichten nichts erreichen kann außer dem Druck, dass es möglicherweise disziplinarische Folgen geben kann.

Es muss darum gehen, um Jugendliche zu werben und sie zu motivieren, da mitzumachen. Das heißt, es muss Angebote geben, die für die Jugendlichen interessant sind, mit denen sich die Jugendlichen auseinandersetzen können und bei denen etwas passiert – gar nicht im Sinne von „Kuschelvollzug“, das kann auch sehr konfrontativ sein. Da ist die Mitwirkungspflicht völlig unangebracht.

Man sollte auf Konditionierungs- und Trainingsbemühungen verzichten. Konditionierung setzt längeren Zeitaufwand voraus; das wissen wir. Bis der pawlowsche Hund den Speichelfluss hatte, als die Glocke geläutet wurde, dauerte es eine Weile. Das ist in vier Wochen nicht zu machen. Auch Training funktioniert nicht, weil Training voraussetzt, dass man etwas kapieren und einüben kann. In vier Wochen oder weniger – meistens ist es eine kürzere Zeit als vier Wochen – kann man das einfach nicht.

Viel wichtiger wäre – darauf hat, glaube ich, auch Herr Walkenhorst hingewiesen; ich habe es erst gestern gelesen, fand es aber sehr spannend, weil wir ganz ähnliche Ideen hatten –, dass man Jugendliche aktiv am Vollzugsalltag beteiligt, ihnen Verantwortung gibt, also keine Vollversorgung macht, sondern sie integriert, sie dafür zuständig und mitverantwortlich macht, was im Vollzug läuft. Das können pädagogische Erfahrungen sein, bei denen sich ein Jugendlicher einmal als selbstwirksam erlebt und nicht als Pfeife. Die Jugendlichen kommen normalerweise dorthin und denken: „Wir sind Pfeifen, wir sind Straftäter.“ Einen solchen Jugendlichen einmal erleben zu lassen, dass er etwas kann, dass er eine Gruppe organisieren kann, das sind Dinge, die im Vollzug bei denjenigen machbar sind, die dafür empfänglich und in der Lage sind.

Zum Stichwort „Dienstleistungslernen“. Es gibt ein wunderbares Beispiel von der JVA Hameln. Dort gab es eine Flut, und die Bediensteten rannten umher ohne zu wissen, wo sie zuerst hinsollten, zur freiwilligen Feuerwehr oder zum Knast. Im Knast saßen 300 junge Männer, die nichts zu tun hatten. Die Leiterin ließ sie alle antreten und fragte: „Jungs, wollen wir nicht Sandsäcke füllen?“ Diese sagten: „Klar, da machen wir mit.“ Dann kamen mehrere Lkws mit Sand und Säcken zur Anstalt, und die Jungs haben wie die Verrückten Sandsäcke gefüllt. Plötzlich waren sie die Helden und standen in der Zeitung. Da wurden Knackis auf einmal zu Helfern. Das Projekt hieß „Stolze Helfer“. Herr Walkenhorst hat darauf hingewiesen, super wären Erste-Hilfe-Kurse oder Ähnliches, bei denen der Jugendliche erleben kann: „Ich kann zeigen, was ich kann; ich kann anderen Menschen helfen und ich gehöre dazu – nicht als Pfeife, sondern als Jugendlicher mit Fähigkeiten.“

Vorvorletzter Punkt. Ich warne vor einer Gruppenfixierung. In beiden Entwürfen oder zumindest in einem Entwurf – da bin mir ich nicht ganz sicher; ich habe es in meiner schriftlichen Stellungnahme erwähnt – steht, dass außer zu den Einschlusszeiten, also nachts, im Grunde alles in der Gruppe stattfinden soll. Vorsicht! Es sollte Zeiten geben, in

denen die Jugendlichen mit sich allein sind, allerdings nicht nur mit der Bibel im Haft-raum, sondern – Herr Schreiner wird hoffentlich noch kommen – z. B. bei einem Projekt, das Arnd Richter, der mir gegenüber sitzt, mit initiiert hat und das in Ludwigshafen durchgeführt wird, bei dem sich Jugendliche mit Briefen von gleichaltrigen Gefangenen auseinandersetzen, damit sie einmal Lebensgeschichten von Leuten hören, die im Knast sind, und auf diesem Weg merken, es ist nicht erstrebenswert und nicht cool, im Knast zu sein. Dazu gibt es wunderschöne Beispiele – Herr Richter hat sie dokumentiert –, die deutlich machen, wie das laufen kann. Herr Schreiner wird das nachher hoffentlich noch ausführen. Es geht also um den Versuch, Anregungen zu geben, um sich mit den Fragen auseinanderzusetzen: Will ich wirklich in den Knast? Will ich wirklich Verbrecher werden? Oder gibt es Alternativen?

Vorletzter Punkt. Wichtig sind auch Erwachsene als verlässliche, motivierte Ansprechpartner. Das halte ich für ganz wichtig. Sie dürfen nicht die Haltung vertreten: „Hier sind die Verbrecher“, sondern sie müssen die Haltung haben: „Hier sind Jugendliche, mit denen vielleicht etwas möglich ist.“ Wenn diese Haltung vorhanden ist und das transportiert wird, dann kann die Begegnung mit Erwachsenen, die anders sind als andere, die auch einmal zuhören, die nicht gleich alles besser wissen, die auch einmal konfrontieren, eine wertvolle Erfahrung sein, die man jemandem nicht mehr nehmen kann. Wir wissen aus der Hirnforschung, dass solche neuen Erfahrungen Haltungen verändern können. Man kann das nicht durch Trainingsmaßnahmen und nicht durch irgendwelche angeleiteten Maßnahmen erreichen, es sei denn, man ermöglicht dem Jugendlichen, positive neue Erfahrungen zu machen, auch mit Erwachsenen. Denn die meisten dieser Jugendlichen haben leider keine solchen Erfahrungen gemacht. Sie kennen Erwachsene, die alles besser wissen und ihnen ständig sagen, was sie zu tun haben.

Letzter Punkt. Es gibt die Technik des Peer Counseling, die Idee aus der Positive Peer Culture, dass sich Jugendliche gegenseitig beraten. Auch das ist ein Ansatz, der im Vollzug des Arrests funktionieren kann. Da gibt es Profis, die einem beibringen, wie man Runden bildet, in denen sich Jugendliche gegenseitig beraten. Sie wissen wahrscheinlich, dass die Kraft der Peers wesentlich stärker ist, als wenn die Erwachsenen Einfluss nehmen wollen. Denken Sie einmal an früher. Wenn Sie sich als Jugendlicher irgendwelche Klamotten gekauft haben und Ihre Mutter zu Hause gesagt hat: „Das sieht aber nicht gut aus“, dann haben Sie gedacht: „Das waren die richtigen Klamotten.“ Wenn aber am nächsten Tag Ihre Peer Group, also Freundinnen oder Freunde, gesagt haben: „Das sieht scheiße aus“, dann haben Sie sie nie wieder angezogen. Das zeigt die Kraft der Peer Groups. Diese Kraft kann man nutzen, indem man Techniken wie Peer Counseling – die sind eingeführt – anwendet.

Das waren ein paar Beispiele. Ich würde – um es noch einmal zusammenzufassen – versuchen, hier arrestspezifische Pädagogik zu installieren und diese ins Gesetz hineinzuschreiben. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme diverse Beispiele aufgeführt, die in Betracht kommen. Beispiele sind KIM oder das, was Herr Richter und Herr Schreiner machen, oder Positive Peer Culture. Dann haben Sie die Chance, dass der Arrest jedenfalls bei denen funktioniert, die dafür geeignet sind, die ansprechbar sind. Die anderen werden Sie nicht erreichen können; da kann Ihr Gesetz noch so gut sein.

(Beifall)

Vors. Abg. **Christian Heinz:** Jetzt besteht die Gelegenheit, Fragen zu stellen. Wer von den Abgeordneten wünscht das Wort?

Abg. **Heike Hofmann:** Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Prof. Walkenhorst. Ich greife einmal § 20 des Gesetzentwurfs unserer Fraktion auf, in dem es um erzieherische Maßnahmen geht. Sie haben geschrieben, erzieherische Maßnahmen umfassten die ganze Bandbreite von Lob über Tadel bis hin zu Strafe. Ich habe an Sie die Frage, ob Sie vielleicht einen konkreten Formulierungsvorschlag dazu haben.

Vielleicht vorab: Wir haben die schriftlichen Stellungnahmen gelesen, stehen am Beginn der mündlichen Anhörung und nehmen sehr wohl zur Kenntnis, dass es zu unserem Entwurf aber auch dem der Regierung positive Zustimmung mit Hinweisen auf Veränderungsmöglichkeiten gibt. Ich höre eine Argumentation nach dem Motto heraus: „Mischen Sie beides zusammen, dann kommt etwas Gutes oder sehr Gutes dabei heraus.“ Das spornt uns an, die Anregungen aufzugreifen, die wir jetzt noch bekommen, und in diesem Sinne unseren Gesetzentwurf zu bearbeiten bzw. beide Gesetzentwürfe zusammenzufügen und zu schauen, wie man das Bestmögliche erreichen kann.

Herr Prof. Kreuzer, in § 9 Abs. 1 des Regierungsentwurfs geht es um die Einzelunterbringung. Das ist in der Tat eine Vorschrift, mit der wir uns selbst sehr lange auseinandergesetzt haben. In dem Entwurf unserer Fraktion ist in § 11 die Einzelunterbringung als Sollvorschrift formuliert, mit Konkretisierungen und ein paar Ausnahmemöglichkeiten in Abs. 2 und Abs. 3. Was wir aus der Praxis hören, ist, dass das praxistaugliche Regelungen sind. Sonst hätten wir das anders formuliert. Damit wollte ich Sie noch einmal konfrontieren.

Herr Prof. Kreuzer, Sie haben die Beiratsregelung in § 36 des Regierungsentwurfs noch einmal aufgegriffen, was ich sehr gut finde. Da ist für uns aber in der Tat die Gretchenfrage – Sie haben da verschiedene Varianten einer Implementierung sowie der Befugnisse und der Stellung des Beirats angedeutet –: Wie könnte es denn konkret aussehen? Was macht denn aus Ihrer Sicht wirklich Sinn?

Abg. **Karin Müller (Kassel):** Ich habe Fragen an Frau Haas, Frau Hülshorst und Herrn Dr. Poseck. Wenn ich es richtig im Kopf habe, loben Sie, dass alle Arrestformen, also Warnschussarrest, Freizeitarrrest, Kurz- und Dauerarrest, beschrieben sind. In der Öffentlichkeit kommt immer nur der Warnschussarrest vor.

Zu meiner ersten Frage. Herr Dr. Poseck hatte gesagt, dass die Maßnahmen immer in richterlicher Unabhängigkeit entschieden werden. Wie ist denn die Verteilung? Und kann man sagen, aus welchen Gründen welche Arrestform angeordnet wird?

Zur zweiten Frage. Sie haben alle drei die Mitwirkungspflicht positiv bewertet. Sie wurde insgesamt unterschiedlich bewertet. Da würde ich gern wissen, was aus Ihrer Sicht die Vorzüge der Mitwirkungspflicht der Jugendlichen sind.

Abg. **Martina Feldmayer:** Ich habe eine Frage an Sie, Herr Dr. Poseck. Sie haben die Einrichtung des ehrenamtlichen Beirats begrüßt. Können Sie das noch etwas näher ausführen?

An Herrn Mentz: In Ihrer Stellungnahme führen Sie auf Seite 129 zum Thema „Besondere Sicherungsmaßnahmen“ aus, dass hier auch das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu be-

rücksichtigen sei. Ihre Beurteilung der Regelung in § 22 Abs. 2 Nummer 2 des SPD-Entwurfs, in der es um die vorübergehende Trennung von anderen Jugendlichen bis zu 72 Stunden geht, habe ich so verstanden, dass Sie das für überzogen halten. Welche Stundenzahl finden Sie denn angemessen?

Vors. Abg. **Christian Heinz:** Weitere Fragen zu diesem Block sehe ich nicht. Dann rufe ich die Angesprochenen nacheinander auf.

Herr Prof. **Dr. Walkenhorst:** Zu § 20 des SPD-Entwurfs. In der Systematik der Erziehungsmittel – darum geht es hier – gibt es die ermutigenden und die gegenwirkenden Erziehungsmittel. Hier handelt es sich um die gegenwirkenden Mittel, und so würde ich sie auch bezeichnen. Das sind Maßnahmen der Gegenwirkung. Das ist relativ einfach zu klären. Damit ist der Begriff der Erziehung als Entwicklungsunterstützung und Förderung auch geklärt.

Wenn ich mir noch eine kurze Anmerkung erlauben darf: Der aufgeführte Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu einer Dauer von drei Tagen – entschuldigen Sie –, das ist der komplette Wahnsinn. Ich würde schon sagen, ein Ausschluss von bis zu zwölf Stunden reicht. Wir haben überhaupt keine Zeit. Die mittlere Verweildauer beträgt neun bis elf Tage Maximum. Was sollen diese jungen Leute in dieser Zeit machen? Ich würde ihnen eher mehr zumuten. Denn wenn ihr Problem im Konflikt- oder Auseinandersetzungsverhalten, im Sozialverhalten in der Gruppe liegt, dann müsste man sie eigentlich gruppenfähig machen, dann muss man mit ihnen gute Ideen entwickeln, wie sie in einer Gruppe konstruktiv mitmachen, anstatt sich zurückzuziehen, sich die Hände zu reiben und zu sagen: „Wunderbar, ich brauche die Leute nur auf hundert zu bringen; dann werde ich ausgeschlossen. Das spricht sich herum.“ Das ist eine wunderbare Funktionalisierung dieses Verhaltens. Das würde ich an deren Stelle auch nicht anders machen. Aber das entspricht eigentlich nicht dem Lernziel. Man sollte da eher eine besondere Aufgabe aussuchen.

Aber – um das noch einmal deutlich zu machen – auch das kann nicht Bestrafung sein. Das macht keinen Sinn. Wenn dann sozusagen eine gute Aufgabe wieder als Bestrafung angesehen wird, wird der gute Zweck desavouiert. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als nach dem alten Sponti-Spruch zu verfahren: „Du hast keine Chance, aber nutze sie“. Die Zähne zusammenzubeißen, manchmal renitentes, sehr unangenehmes, provokatives Verhalten zu ertragen, diesem fachlich zu begegnen und zu versuchen, das Konstruktive daran auszuloten, das ist aus meiner Sicht die einzige Chance, gerade in dieser Kurzzeitpädagogik.

Das bedeutet eine extrem hohe Anforderung an das Personal. Das Personal wird in der gesamten Diskussion völlig unterschätzt. Ich glaube, wir müssten alle, die dort arbeiten, einmal mit einem ganz großen Applaus bedenken.

(Beifall)

Denn es wird immer verkannt, was dort gerade in dieser kurzen Zeit geleistet wird.

Herr Prof. **Dr. Kreuzer:** Zu den Fragen von Frau Hofmann. Die erste Frage betrifft die Einzelunterbringung. Da ist mir die Regelung in § 11 des SPD-Entwurfs auch noch zu

schwach. Aus, wie ich meine, zwingenden Gründen, nämlich Erkenntnissen über Gefahren von Gemeinschaftsunterbringung, muss eine Istbestimmung geschaffen werden. Diese kann aber weicher lauten: „ist in der Regel einzeln unterzubringen“. Dann müssen es begründete Ausnahmefälle sein.

Zur Praxistauglichkeit. Da gibt es natürlich eine gewisse Bequemlichkeit der Praxis. Man hat vielleicht gerade einen Zweierraum, bei dem ein Bett frei ist, und dann fragt man eine neu aufgenommene Person: „Bist du einverstanden?“ Natürlich ist er einverstanden, wenn er mit dem oder dem zusammenkommt, und dann kommt er in diese Zelle. Genau diesen Schlendrian würde ich vermeiden. Wenn keine Einzelunterbringung möglich ist, dann darf er nicht zum Arrestantritt geladen werden, dann ist im Moment überfüllt. Man muss genügend Einzelräume zur Verfügung haben. Es dürfen überhaupt nur ein oder zwei mehrfach belegbare Zellen zur Verfügung stehen. Das darf nicht die Regel sein. Im ersten Strafvollzugsgesetz des Bundes, dessen Erlass bereits Jahrzehnte her ist, hat man das noch weich formuliert, weil man noch die alten Hafträume und noch nicht genügend Platz hatte. Inzwischen, nach fast einem halben Jahrhundert, müssen die baulichen Gegebenheiten so sein, dass man die Leute einzeln unterbringen kann, zumindest im Jugendarrest, meine ich. Es geht also um eine weichere Formulierung einer Istbestimmung.

Zum Beirat. Da habe ich keinen konkreten Formulierungsvorschlag. Ich meine nur, man muss das Konzept überdenken, und dann kann man das in einer Verordnung über Beiräte im Einzelnen regeln. Wichtig erscheint es mir, dass die Öffentlichkeitsfunktion bestätigt wird. Die kann man hier ein bisschen herauslesen, aber es dürfte streitig sein. Beiräte müssen in der Öffentlichkeit für die Belange der jungen Leute und für die Belange des Vollzugs werben können, sich einsetzen können, sich unter Umständen auch schützend vor die Einrichtung oder vor Einzelne stellen können.

Es ist nötig, zu bestimmen, gegenüber wem sie eigentlich zur Auskunft verpflichtet sind. Sie haben auch eine Funktion in Richtung Politik und Verwaltung und übergeordnete Stellen. Das heißt, man müsste aufgeben, regelmäßig – es muss nicht unbedingt ein jährlicher Bericht sein – zu berichten. Dann kann man regeln, dass man sich an die Öffentlichkeit wenden darf, wenn ein solcher Bericht nicht Abhilfe schafft.

Frau **Haas**: Im Hinblick auf den Sinn des Arrestes werden sich die Richter, glaube ich, sehr stark wehren, wenn – ich bin auch Jugendrichterin – ihnen vorgeschrieben wird, wann sie jemandem eine Arreststrafe auferlegen oder nicht. Die richterliche Unabhängigkeit sollte man da sehr hoch hängen.

Ich bin auf diesem Gebiet fast 30 Jahre tätig; das habe ich vorhin schon einmal gesagt. Bei der letzten großen Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1990 hat man den Arrest beibehalten. Ich denke, das geschah aus ganz guten Gründen. Denn die Jugendrichter wollten ihn beibehalten. Es mag sein, dass die Pädagogen – Herr Dr. Schallert oder Herr Dr. Walkenhorst – damit nicht so ganz übereinstimmen. Nur: Das sind Pädagogen.

Man muss sagen, die Jugendrichter sehen das als Bestrafung an. Das ist eine Justizmaßnahme und nicht primär eine pädagogische Maßnahme. Wir haben das zu vollstrecken. Ich habe das zu vollstrecken, was von den Jugendrichtern, und zwar aus ganz Hessen, kommt. Das waren im letzten Jahr 2.000 Vollstreckungsersuchen. Davon war die Hälfte sogenannter Beugearrest oder Ungehorsamsarrest. Da geht es darum, dass Maßnahmen, die vielleicht der Richter sehr toll gefunden hat, bei dem Jugendlichen

nicht so angekommen sind, und er sie daher nicht gemacht hat. Das reicht – um einmal einen Überblick darüber zu geben – von Leuten, die die Schule nicht besuchen und deswegen Bußgelder oder Arbeitsstunden auferlegt bekommen, die sie nicht ableisten, bis hin zu Leuten, die schon Bewährungsstrafen erhalten haben und dann Beugearrest auferlegt bekommen, weil sie in der Bewährungszeit irgendwelche Auflagen nicht erfüllen. Es ist also eine ganz breit gefächerte Klientel mit entsprechendem Hintergrund.

Es gibt inzwischen auch Warnschussarreste, wobei unter anderem die DVJJ oder die nicht gerichtliche Praxis erklärt, den brauche niemand und der werde auch nicht verhängt. Das ist nicht so. In Hessen werden jede Woche mindestens zwei verhängt. Seit Inkrafttreten des Gesetzes im März 2013 haben wir, glaube ich, 150 vollstreckt. Die Praxis hat zum Teil auch Überlegungen dahin gehend gemacht, dass man mit dem Warnschussarrest nicht unbedingt jemandem zeigen will, wie eine Jugendstrafe funktioniert. Denn ein Jugendarrest ist eben keine Jugendstrafe, sondern die Praxis sieht zum Teil vor, dass eine Bewährungsphase anders anfangen soll und dass man die betreffende Person besonders begleiten soll. Manchmal heißt „begleiten“, dass sie noch eine Fußfessel haben oder Sonstiges. Wie gesagt: Das ist eine ganz breite Front. Man muss im Einzelnen sehen, wie man die betreffende Person behandelt.

Außerdem sind hier verschiedene Forderungen erhoben worden, z. B. nach einem Anstaltsbeirat. Den gibt es seit Anbeginn dieser Anstalt, seit ich das mache. Das gibt es, seit unsere Einrichtung Zweiganstalt der Anstalt in Rockenberg ist. Wir haben einen eigenen Anstaltsbeirat mit allen Rechten und Pflichten. Das ist nichts, was man jetzt neu ausgestalten müsste oder so. Mit diesem Beirat wird gut zusammengearbeitet. Dadurch soll auch die Öffentlichkeit an diesen Vollzugsformen beteiligt werden.

Zur Mitwirkungspflicht der Arrestanten. In der Praxis müssen die Arrestanten nicht unbedingt dazu aufgefordert werden, an dem Arrest teilzunehmen. Totalverweigerer gibt es hier ganz selten. Die meisten sind sehr daran interessiert, rauszukommen, sie sind daran interessiert, Hausarbeiter zu werden, obwohl sie daheim vielleicht nie einen Besen anfassen, weil man sich einfach im Haus besser bewegen kann. Das ist altbekannt. Die Forderung, das mit Zwang durchzusetzen, kann jemand aufstellen, der nie eine Anstalt gesehen hat.

Nochmals: Sämtliche Maßnahmen, die wir hier hineingeschrieben haben, haben wir durchaus diskutiert. Die Justiz ist kein pädagogisches Institut. Die Richter stellen sich vor, dass das auch Bestrafung ist; das muss man schon sagen. Man kann die Maßnahme natürlich zu bestimmten Zwecken nutzen. Folgendes wird immer wieder in die Urteile hineingeschrieben: Es soll ein „Short sharp shock“ sein, ich stelle mir das und das vor. Er hat schon x Maßnahmen gemacht, aber das kommt jetzt noch dazu, bevor es eine Jugendstrafe gibt. – Das lesen Sie in jedem zweiten Urteil, in dem Arrest verhängt wird.

Ich denke, auch die Justiz hat da eine Aufgabe. Ich habe mich mit Herrn Professor Walkenhorst schon x-mal herumgerissen. Er sagt, das Wort „Arrest“ müsse abgeschafft werden und durch „stationäre pädagogische Maßnahme“ ersetzt werden. Nein! Das ist eben Justiz. Da können wir bestimmte pädagogische Maßnahmen hineinnehmen. Aber ich sehe mich als Jugendrichter in einer Bestrafungsfunktion. Ich habe auch die Interessen des Staates zu vertreten. Ich habe zu vertreten, dass die betreffende Person nicht als Nächstes einen Raubüberfall macht oder sonst etwas. Dann mag er vielleicht nicht unbedingt sofort pädagogisch zu erreichen sein. Das sehen auch viele meiner Kollegen so. Man kann das immer wieder diskutieren. Aber diese Arreste werden nach wie vor so verhängt. Ich weiß nicht, ob die Frage damit in Gänze beantwortet ist.

(Heiterkeit)

Vors. Abg. **Christian Heinz:** Die Frage ist sehr klar beantwortet. Gibt es noch Ergänzungen aus dem Bereich Justiz? – Herr Präsident Dr. Poseck, bitte schön.

Herr **Dr. Poseck:** Eigentlich ist kaum noch Raum dafür. Aber ich will es noch ganz kurz ansprechen.

(Heiterkeit)

Zu der Arrestverteilung hat Frau Haas aus ihrer Praxis berichtet. Ich gehe davon aus, dass die Zahl der Warnschussarreste noch zunehmen wird, weil es sich hier um eine sehr neue Form handelt, die sicherlich in der Praxis noch erkannt werden muss. Daher halte ich es wirklich für wichtig, dass der Warnschussarrest in das Gesetz für den Jugendarrestvollzug aufgenommen wird und insbesondere auch die Zusammenarbeit mit der Jugendbewährungshilfe, die hier sehr wichtig ist, eine Regelung erfährt, wie es im Entwurf der Landesregierung der Fall ist.

Zum Stichwort „Mitwirkungspflicht“. Es ist keine Frage, dass natürlich am Anfang das Werben stehen muss, dass zunächst Angebote unterbreitet werden müssen und dass die aktive Mitwirkung des Arrestanten die beste Grundlage für einen erfolgreichen Arrestvollzug ist. Aber es geht natürlich auch um die Frage, wie man mit denen umgeht, die sich diesen Angeboten verweigern. Da ist natürlich schon die Frage, ob man sie im Arrest abhängen lässt oder ob man dann eben durch eine Pflicht zur Mitwirkung auf diese Arrestanten einwirken kann. Ich glaube, an dieser Stelle muss man schon berücksichtigen, dass es sich um Straftäter handelt und deshalb die Einwirkung im Interesse der Gesellschaft, auch wenn die Möglichkeiten begrenzt sind, ausgesprochen wichtig ist. Darüber hinaus sind die Einwirkungen wiederum erzieherisch ausgestaltet. Dies ist zu erkennen, wenn man sich die Hilfsangebote in § 8 des Regierungsentwurfs anschaut. Daher habe ich mit einer Mitwirkungspflicht an dieser Stelle kein Problem.

Anstaltsbeiräte sind eine wichtige Institution, die sich insgesamt im Justizvollzug bewährt hat: im Erwachsenenvollzug und im Jugendstrafvollzug. Da wird sehr viel ehrenamtliches Engagement geleistet. Anstaltsbeiräte werden an einer wichtigen Schnittstelle zwischen Anstalt, Gesellschaft, Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung tätig. Daher finde ich die Ausgestaltung in § 36 des Entwurfs der Landesregierung zum Anstaltsbeirat im Bereich des Jugendarrests sehr wichtig. Wie Frau Haas betont hat, wird hier eigentlich nur das fortgesetzt, was jetzt schon begonnen hat. Es wäre schade, darauf in Zukunft zu verzichten.

Frau **Hülshorst:** Zu der Mitwirkungspflicht möchte ich noch etwas sagen. Es ist so, wie es meine Vorredner gesagt haben. Dazu kommt noch etwas, was ich sehr wichtig finde – das findet sich im Regierungsentwurf –, nämlich die Mitwirkungspflicht bzw. die Zusammenarbeit aller an der Erziehung, der Vorbereitung oder der Unterstützungsform der Arrestierten beteiligten Behörden und Institutionen, wobei die Bewährungshilfe, das Jugendamt und Ähnliches explizit aufgeführt sind.

Wir müssen uns darüber im Klaren sein – jetzt erzähle ich aus der richterlichen Realität; ich arbeite in Nordhessen –, dass ein Jugendrichter einen Jugendarrest natürlich nur subsidiär verhängt. Das ist das letzte Mittel. Die Jugendstrafe ist natürlich noch härter. Aber wenn es ambulante pädagogische Möglichkeiten mithilfe des Jugendamts gibt, dann wird sich fast jeder Richter – ich möchte nicht ausschließen, dass es Einzelfälle gibt, in denen dies anders ist – natürlich für die ambulante Maßnahme und nicht für die stationäre Maßnahme des Jugendarrests entscheiden. Das Problem ist – das muss vielen klar sein –, dass die Jugendgerichtshilfe leider oft an Hauptverhandlungsterminen gegen Jugendliche nicht teilnimmt,

(Vereinzelt Beifall)

dass Richter keine Stellungnahmen haben, dass die Jugendlichen – ich nenne hier keine Städte – es zum ersten Mal mit einer solchen Institution zu tun bekommen, weil sie sich dem Gespräch entzogen haben, da natürlich niemand nachgefragt hat. Da ist es bequem, nach dem Motto zu handeln: „Wer nicht kommt, macht mir keine Arbeit. Ich kann mich dann auf andere konzentrieren.“

Deswegen freue ich mich, dass sowohl die Mitwirkungspflicht für den Jugendlichen oder Heranwachsenden als auch für die anderen in der Arrestanstalt normiert ist. Wir müssen uns aber auch darüber im Klaren sein, dass das mit Kosten verbunden ist. Denn die Anstalt in Gelnhausen ist die einzige Jugendarrestanstalt, die wir in Hessen haben. Nehmen wir z. B. die Warnschussarreste. Die Bewährungshilfe sucht idealerweise den Jugendlichen oder Heranwachsenden in der Arrestanstalt auf. Es kann dann passieren, dass der Bewährungshelfer aus Kassel oder Hofgeismar – wo ich schon einmal eingesetzt war – oder aus dem Gebiet hinter Fulda an der Landesgrenze bis nach Gelnhausen fahren muss.

Man muss sich das also überlegen. Es ist mit Kosten verbunden. Aber ich finde die Mitwirkungspflicht wichtig, um den Jugendlichen über die Schwelle zu tragen. Es steht in § 5 Abs. 3 des Regierungsentwurfs, die Bereitschaft der Jugendlichen sei zu wecken und zu fördern. Das heißt, die Mitwirkungspflicht ist vorhanden. Ich finde, diese sollte man niederschwellig ansetzen. Aber sie ist vorhanden. Nachher ist es die Aufgabe, die Motivation – die dann hoffentlich erzeugt wird – zu wecken und zu fördern.

Herr **Mentz**: Zu der an mich gestellten Frage ist schon vieles gesagt worden. Wenn man eine durchschnittliche Verweildauer im Arrest von elf Tagen annimmt – ich weiß nicht, inwieweit sie sich jetzt geändert hat –, dann sind natürlich 72 Stunden für eine vorübergehende Trennung total überzogen. Ich denke, wenn man die Probleme nicht innerhalb von 24 Stunden aufarbeiten kann, dann stellt sich die Frage der Arrestfähigkeit, das heißt also, dann ist eine manifeste Störung vorhanden, die nicht durch den Arrest selbst behandelt werden kann, sondern da müssen dann entsprechende Fachleute heran.

Abg. **Hartmut Honka**: Ich versuche, mich mit den Fragen kurz zu halten. Eine Frage betrifft die in § 12 Abs. 2 des SPD-Gesetzentwurfs vorgesehene Möglichkeit des Einkaufs und die Vorgabe, dass die Anstalt ein Angebot zur Verfügung stellen soll, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen Rücksicht nehmen soll. Hierzu zunächst die Frage an die gerichtliche Praxis, an Sie, Frau Haas und Frau Hülshorst, ob es nach Ihrer Ansicht klug ist, quasi den in der Gesellschaft bestehenden Konsumdruck in der Anstalt

aufrechtzuerhalten; so will ich es einmal plakativ formulieren. Natürlich können gerne auch Herr Walkenhorst und Herr Schallert aus ihrer Sicht eine Beurteilung dieser Frage des Einkaufs abgeben.

Der zweite Komplex betrifft die Frage der Einbeziehung Ehrenamtlicher. In § 6 Abs. 3 des Regierungsentwurfs ist vorgesehen, dass die Unterstützung der Jugendlichen durch geeignete ehrenamtlich tätige Personen zu fördern ist. Hier geht auch wieder in beide Richtungen die Frage, wie Sie es beurteilen, diese Gruppen dort verstärkt einzubeziehen, um die Kontakte für die Zukunft zu stärken.

Abg. **Dr. Ulrich Wilken:** Ich habe eine Nachfrage an den Juristen Herrn Schallert zur Mitwirkungspflicht. Ich habe gerade von Frau Haas erfahren, dass dies eigentlich praktisch irrelevant ist. Da frage ich mich, warum wir es ins Gesetz hineinschreiben müssen. Ihre schriftliche und mündliche Stellungnahme, Herr Schallert, habe ich so verstanden, dass sich an der Mitwirkungspflicht eventuell sogar entscheidet, ob der Arrest kontraproduktiv ist oder ob er funktionieren kann. Würden Sie dieser Aussage so zustimmen?

Abg. **Heike Hofmann:** Ich habe mich noch einmal zu Wort gemeldet, weil ich bezüglich eines Redebeitrags ein bisschen irritiert bin. Ich will Herrn Prof. Walkenhorst diesbezüglich noch einmal ansprechen, damit wir vielleicht eine einheitliche Grundlage haben, über was wir eigentlich sprechen.

Es ist der Begriff „Strafe“ gefallen. So, wie wir den Arrest verstehen, ist er immer noch ein Zuchtmittel nach dem Jugendstrafrecht. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie einfach einmal mit dem Erziehungsgedanken konfrontieren, der sich ganz bewusst durch unseren Gesetzentwurf zieht. § 90 Abs. 1 JGG spricht ausdrücklich davon, dass der Vollzug erzieherisch ausgestaltet werden soll. Der Leitgedanke ist aus unserer Sicht also schon der Erziehungsgedanke. Vielleicht könnten Sie dazu noch einmal konkret Stellung nehmen.

Frau **Haas:** An mich war die Frage zum Einkauf gestellt worden. Ich kann sie fast an unseren Dienstleiter weitergeben. Ich denke, er ist nicht ganz begeistert davon, dass Einkauf veranstaltet wird. Wir hatten das einmal in der Anstalt. Als ich anfang, durfte dort noch geraucht werden. Dann konnten Zigaretten erworben werden. Dann hatten manche stangenweise Zigaretten mitgebracht; andere hatten kein Geld. Es wurde versucht, Zigaretten zu klauen, oder sie wurden gegen Pullover eingetauscht oder so etwas.

Das ist also schwierig. Die berühmte Subkultur, die Herr Prof. Kreuzer immer in den Arrestanstalten sieht, die aber meines Erachtens bei uns aufgrund der Kürze der Zeit nicht vorhanden ist, zieht man sich damit natürlich. Das ist ganz klar. Manche Arrestanten haben Geld, andere haben kein Geld. Die Arrestanten werden durch die Anstalt komplett verpflegt. Ihnen werden Smartphones, Handys und Ähnliches abgenommen. Man kann in dieser Zeit nichts kiffen. Das wirft die Leute schon sehr auf sich selbst zurück. Ich denke, die angesprochene Entwicklung sollte man durch den Einkauf nicht noch sonderlich stärken. Ich sehe darin eigentlich wenig Sinn. Das ist für eine Jugendstrafe interessant, bei der man ein halbes Jahr und länger sitzt; das ist gar keine Frage.

Zu der Frage nach den Ehrenamtlichen. Soweit ich weiß, ist bei uns derzeit niemand ehrenamtlich tätig. Beim „People's Theater Offenbach“ ist das, glaube ich, der Fall. Das ist im Moment alles über Projekte finanziert. Die Einbeziehung Ehrenamtlicher wäre aber auch kein Problem, wenn man geeignete Leute hätte. Das ist schon gemacht worden. Ich weiß, wir hatten einmal ein Bewerbungstraining mit dabei. Das ist keine Frage, wenn die Leute geeignet sind. Manches geht nicht. Es hat sich z. B. ein türkischer Imam gemeldet, der nur Türkisch kann. Das ist dann problematisch. Aber wenn sich Leute anbieten oder wenn man Möglichkeiten dafür sieht – es gibt bei uns auch eine Ehrenamtsagentur –, warum nicht? Das ist gar keine Frage.

Frau **Hülshorst**: Die Aussagen zum Einkauf kann ich voll und ganz unterschreiben. Ich halte es noch aus einem anderen Grund für wichtig, dass es da keinen Einkauf gibt. Wir wollen, dass das Essen gemeinsam eingenommen wird. Wenn es aber einen Einkauf gibt, bei dem Schokoriegel und Cola gekauft werden können, kann man das gemeinsame Essen vergessen. So bekommt man notfalls über vier Wochen die nötigen Kalorien, um diese gemeinsamen Essen zu umgehen. Ich rede nicht über die Haft – da ist es etwas ganz anderes –, sondern ich rede über die Maximaldauer von vier Wochen. Da sollte es, denke ich, keinen Einkauf geben.

Herr Prof. **Dr. Walkenhorst**: In aller Kürze: Beim Einkauf bin ich mir nicht ganz sicher. Ich finde, wir haben gerade im Jugendarrest ein großes pädagogisches Experimentierfeld. Wir haben von Hausarbeitern gesprochen. In Schulen gibt es Schülerkioske. Da werden Alltagskompetenzen – Kassenführung, Rechnen, Verkaufen, Kleinigkeiten ordnen, Listen führen und dergleichen –, im Grunde Hauswirtschaftskompetenzen, erworben. Ich würde es nicht kategorisch ausschließen, sondern ich würde es unter den alltagspraktischen Fertigkeiten, die auch Herr Kreuzer schon angesprochen hat, subsumieren und würde einfach sagen: Man experimentiert, und man experimentiert immer wieder neu. Aber sich der Lernmöglichkeit zu begeben, hielte ich für schade.

Der Punkt ist natürlich, Frau Haas: Wenn Sie in der Tiefe Ihrer Seele keine Lust darauf haben, dann wird das Experiment scheitern; das ist klar. Wenn Sie aber mit Leidenschaft und Lust sagen: „Wir testen das mal“, dann klappt das meistens auch. Wir haben gerade mit der Jugendarrestanstalt Remscheid ein hoch ambitioniertes Projekt vor. Das wird aber von der Einrichtung auch gestützt und unterstützt.

Das ist die Überleitung zu den Ehrenamtlichen. Wir haben gute Erfahrungen in der intensiven Zusammenarbeit mit Studierenden gemacht. Diese hat dazu geführt, dass wir mittlerweile sozusagen die informelle Etikettierung der Jugendhaftanstalt Iserlohn als akademische Lehranstalt haben, weil da die Studierenden aus- und eingehen. Das ist wie im Taubenschlag. Da sind jeden Tag mindestens zehn, 15 Studierende der Sonderpädagogik, die im Bereich Schule, im Freizeitbereich, in der Sozialförderung, im Sozialtraining Projekte machen.

Die Anstalt hat sich über die letzten 20 Jahre gewandelt; das sagen alle. Am Anfang gab es höchste Skepsis. Mittlerweise sagen die Bediensteten: Es ist einfach klasse, was die Leute an verrückten Ideen haben. Es gibt beispielsweise einen Gentleman-Kurs, in dem es um die Frage geht: Wie werde ich ein Gentleman? Man konnte sich vor Andrang nicht retten. Denn die jungen Leute sind eigentlich in der Tiefe ihrer Seele in der Regel keine Schweine, keine Verbrecher, keine Asoziale, sondern eigentlich wollen sie alle dazugehören; sie wissen nur nicht, wie. Da werden z. B. Wünsche geäußert wie: „Ich

liebe meine Freundin so sehr, aber ich kriege es nicht auf eine Postkarte oder einen Brief. Ich bin zu bekloppt; ich kriege das, was ich im Kopf habe, nicht über den Füller aufs Papier. Könnt ihr mir dabei helfen?“ Oder: „Ich möchte einmal schön aussehen. Ich möchte einmal wissen, wie eine Krawatte an mir wirkt. Ich möchte einmal an einem Candle-Light-Dinner teilnehmen.“ – Das haben wir gemacht. Ein anderer Wunsch war: „Ich möchte mich einmal vernünftig benehmen, und ich möchte, dass auch die anderen das gut finden und ich nicht zum Schluss noch dafür verspottet werde.“ – Das haben wir hinbekommen.

Ich kann nur dafür plädieren, auch ehrenamtliche ältere Menschen einzubeziehen, die Lebenserfahrung haben und die als Externe ihr Potenzial nutzen. Das ist segensreich und hilfreich ohne Ende.

Frau Haas, entschuldigen Sie, ich muss Ihnen vehement widersprechen. Ihr Beritt ist der der Justiz; das ist Ihr Gefäß. Was dort in der Anstalt zu passieren hat, das ist unser Geschäft als Erziehungswissenschaftler. Dazu haben Sie keine Kompetenz.

(Vereinzelt Beifall – Zuruf der Frau Haas)

– Entschuldigung! § 2 Abs. 1 Satz 2 JGG macht ganz deutlich, wer wo Koch und wer wo Kellner ist, um das einmal ganz deutlich zu sagen. Das ist unser Geschäft. Wir sind keine „Kuschelpädagogen“. Diese elende Reduktion der Erziehungswissenschaften auf Leute, die nur kuscheln und immer nur verständig zuhören und alles ertragen! Das stimmt einfach nicht. Wir haben sehr wohl sehr klare konfrontative Methoden. Wir bekennen uns auch klar zu hoch strukturierten Vorgehensweisen.

Aber wir müssen uns doch über eines klar sein: Dieser Bestrafungsaspekt macht doch überhaupt keinen Sinn, wenn wir diese jungen Leute zurückwerben wollen. Mit Strafen kennen diese sich aus. Viele von ihnen haben das ihr Leben lang erlebt. Was ihnen Angst macht und was sie zu Provokationen anregt, das ist genau die Zuwendung. Da bekommen sie Panik und denken: „Das ist ein Terrain, mit dem ich überhaupt nicht klar komme.“ Dann provozieren sie so lange, bis sie die Strafe bekommen, und dann sind sie wieder in sicherem Terrain, und die gesamte Welt ist ihr Feind – das ist das Bild, von dem sie leben. Das müssen wir in diesem Setting durchbrechen. Diese kleine Chance haben wir. Wenn wir da durch engagiertes Personal eine Lichtspur hinterlassen, dann können wir etwas bewegen. Wir können nicht die Welt bewegen – das ist mir klar, Herr Schallert –, aber wir können Anstöße geben, und das ist der gesetzliche Auftrag nach § 90 JGG, nämlich Nachdenklichkeit zu erzeugen, mehr nicht.

(Vereinzelt Beifall – Zuruf der Frau Haas)

Vors. Abg. **Christian Heinz:** Keine Zwiegespräche bitte.

Herr **Dr. Schallert:** Es wird Sie vielleicht erstaunen, dass sich der Jurist dem Erziehungswissenschaftler anschließt. Aber: Spaß beiseite. Ich bin Jurist, bin aber nicht ausschließlich ein Uni-Professor, der immer nur darüber redet. Ich bin auch praktizierender Anwalt und Sozialtrainer. Ich arbeite also mit den Jungs. Deswegen will ich aus dieser Sicht noch zwei Dinge ansprechen.

Eines muss ich sagen, bevor ich platze: Einen Unterschied zwischen Strafe und Erziehung – Herr Walkenhorst hat darauf hingewiesen – gibt es einfach nicht. Dazu trifft das Gesetz ganz klare Aussagen. § 2 Abs.1 Satz 2 JGG spricht von Erziehung. § 18 Abs. 2 JGG spricht sogar bei der Jugendstrafe von Erziehung. Wenn hier ein Jugendrichter – ich kenne Sie nicht; es tut mir leid – sagt: „Unser Geschäft ist Strafe und nicht Erziehung“, dann widerspricht das dem JGG. Ich verweise auf den als Anlage zu meiner Stellungnahme beigefügten Essay „Die jugendstrafrechtliche Parallelwelt“ von Herrn Bock, in der das ausgeführt wird. Das muss hier einmal gesagt werden. Der Bundesgesetzgeber sieht das anders.

(Frau Haas: Auch durch Strafe!)

– Erziehung statt Strafe ist das Hauptgeschäft. Erziehung durch Strafe kann es geben, aber dann muss selbst diese erzieherisch begründet sein, besagt § 18 Abs. 2 JGG. Darüber braucht man nicht zu streiten. Das ist Gesetzestext und keine Kommentierung.

(Frau Haas: Nein! Darüber streitet auch kein Mensch!)

– Gut.

(Frau Haas: Der § 90 ist seinerzeit dort hineingekommen, weil es die Vollzugsleiter wollten!)

– Frau Haas, ich habe Ihnen vorhin zugehört. Ich würde Sie einfach bitten, das einmal stehen zu lassen. Es ist einfach so, das Gesetz sagt das so. Daran können Sie Gott sei Dank nichts ändern.

Zum Thema Einkauf habe ich keine dezidierte Meinung. Da teile ich die Meinung von Herr Walkenhorst. Als Erfahrungsmöglichkeit im Hinblick auf Selbstwirksamkeit und Verantwortungsübernahme ergibt sich hier ein gutes Spielfeld, dessen man sich nicht entziehen sollte. Ansonsten ist das nicht das Hauptproblem, das ich sehe.

Die Einbeziehung Ehrenamtlicher halte ich für einen ganz wichtigen Punkt. Ich habe mich gerade mit dem „Projekt Chance“ befasst. Das ist ein Jugendvollzug in freier Form. Da ist zum ersten Mal ein Projektmitarbeiter dabei, der früher Gefangener war. Sie glauben gar nicht, was das für eine Revolution im positiven Sinne ist. Denn die Jugendlichen sehen, dass ein ehemaliger Gefangener jetzt auf einmal Mitarbeiter ist. Sie können sich vorstellen, dass dieser viel, viel mehr Möglichkeiten hat, im Sinne der Peer-Kultur, die ich vorhin erwähnt habe, auf die Jugendlichen einzuwirken.

Es gibt auch die von Herrn Walkenhorst angesprochene Möglichkeit, ältere Leute, die entspannt sind, die ein bisschen wie Opa wirken, einzubeziehen. Es ist oft so, dass die Mitarbeiter der Elterngeneration angehören. Wenn dann einmal ein entspannter Opa oder eine entspannte Oma kommt, der bzw. die einfach einmal zuhören kann, dann hat das etwas. Diese Personen haben pädagogisch vielleicht viel mehr zu sagen oder können mehr sagen, weil sie nicht in dem ständigen Konfrontationskampf in der Frage „Wer hat jetzt recht?“ stehen. Deswegen würde ich dafür Werbung machen.

Wir haben im Übrigen von der Universität aus im letzten Semester einen sozialen Trainingskurs mit Wiesbadener Jugendlichen gemacht. Auch da war eine Erfahrung, dass dies für die Jugendlichen und für die Studenten ein Riesenerlebnis war. Morgens saßen sie noch in zwei getrennten Gruppen – die Studenten da und die verurteilten Jungs

dort. Der Hund, den wir dabei hatten, ist immer hin und her gesprungen, weil er dachte: „Egal, wo es was zu fressen gibt, ich nehme alles.“ Aber am Abend konnte man nicht mehr unterscheiden, wer Student und wer verurteilter Jugendlicher war.

Darin liegt eine große Chance, weil gerade die Etikettierung „Ich bin ein Arrestant, ich bin ein Knacki“ ein Problem ist. Die Jugendlichen unterscheiden hier nicht; wenn sie sagen: „Ich muss rein“, meinen sie Arrest und Vollzug; sie fühlen sich dann als Gauner etikettiert. Wenn man ihnen die Chance gibt, mit Leuten, die Spaß daran haben, die Lust darauf haben – das können Studenten sein, es können Leute aus Jugendhilfeeinrichtungen sein –, gemeinsam etwas zu machen, dann liegt darin eine ganz große Chance.

Zur Mitwirkungspflicht. Wenn sie nicht gebraucht wird, schadet es auch nichts, wenn sie im Gesetz steht. Aber meine Befürchtung wäre auch da – wir sind alle nur Menschen –, dass relativ schnell, wenn ein Jugendlicher Widerstand leistet – der Sinn des Jugendlichseins ist nun mal, Widerstand zu leisten –, gesagt wird: „Du musst aber.“

Es wäre schade, wenn da die Chance verpasst würde, den Jugendlichen zu werben. Ich habe in meiner Laufbahn – egal, in welcher Funktion, gerade auch als Sozialtrainer; ich habe sieben Jahre in der JVA Wiesbaden gearbeitet – nicht einen Jugendlichen erlebt, der sich einer Motivation und Werbung entgegenstellt. Da wird eine Idee aufgebaut, die es in der Realität nicht gibt. Wenn man motivierend und werbend ist, dann wird sich kein Jugendlicher dieser Einladung verweigern. Das gibt es nicht. Das wäre völlig „kontrajugendlich“. Das machen irgendwann Erwachsene, die darüber nachdenken. Ich habe noch keinen Jugendlichen erlebt, der dazu Nein sagt, wenn ihm ein Angebot gemacht wird, das motiviert.

Vors. Abg. **Christian Heinz:** Ich sehe keine weiteren Nachfragen. – Ich danke allen ganz herzlich, die Ausführungen gemacht haben, den Vertretern der Gerichte und den Sachverständigen. Wenn Sie dringende Anschlusstermine haben, steht es Ihnen frei, die Sitzung zu verlassen. Sie sind aber herzlich eingeladen, auch noch dem weiteren Verlauf der Anhörung zu folgen. Ich kann mir gut vorstellen, dass es den einen oder anderen noch interessiert, was im Folgenden hier noch vorgetragen wird.

(Herr Dr. Schallert: Herr Schreiner ist inzwischen eingetroffen!)

– Ja, er hat sich gemeldet. Er kommt noch dran, aber nicht sofort.

Ich habe mit meiner Kollegin Regine Müller aus Schwalmstadt abgesprochen, dass sie jetzt die Sitzungsleitung zum nächsten Block übernehmen wird.

Vors. Abg. **Regine Müller (Schwalmstadt):** Auch von mir noch einmal eine herzliche Begrüßung. Schön, dass Sie alle bei uns sind. Ich rufe jetzt den nächsten großen Block der Anzuhörenden auf, und zwar die Vertreter der Vollzugseinrichtungen. Ich wiederhole die vom Kollegen Heinz schon geäußerte Bitte, die Redezeit im Blick zu behalten, weil wir doch eine Fülle von Anzuhörenden haben und wir gerade schon gemerkt haben, dass die Fragestellungen zu interessanten Gesprächsrunden führen. Ich bitte zunächst Herrn Fred Sonne von der JVA Rockenberg, Zweiganstalt Gelnhausen, Abteilung für den Vollzug und Jugendarrest, um seine Stellungnahme.

Herr **Sonne**: Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte mich ganz kurz halten. Ich vertrete hier auch die Mitarbeiter im Jugendarrest. Wir befürworten den Gesetzentwurf, weil wir uns darin ein Stück weit rechtlich wiederfinden und eine Grundlage für unsere tägliche Arbeit haben. Viele Angelegenheiten, die wir im Vollzugsalltag zu bewältigen haben, sind nicht ganz klar geregelt. Mit dem geplanten Gesetz würde sich auch für uns eine andere Sichtweise ergeben.

(Zuruf)

– Ich meine den Gesetzentwurf der Landesregierung. Ich muss sagen: Ich habe auch an dieser Arbeitsgruppe im Ministerium teilgenommen. Wir haben die praktischen Überlegungen also schon in den Gesetzentwurf mit eingebracht.

Was ich zu bedenken gebe oder anrege, ist Folgendes: Es wurde hier viel gesprochen, es wurde viel gesagt und viel verlangt. Ich sehe nur, dass in der Praxis das derzeit vorhandene Personal wahrscheinlich nicht ausreichen wird und wir vor neue Probleme gestellt werden, auch was die Räumlichkeiten in der Arrestanstalt angeht.

Zu dem Thema Doppelhafräume, das hier diskutiert wurde, möchte ich noch eine Anmerkung machen. Die Regel ist eine Einzelbelegung in der Arrestanstalt. Es gibt im Anbau, der erst vor einigen Jahren fertiggestellt wurde, nur Doppelhafräume. Wir haben bislang keine Probleme mit den Arrestanten gehabt, weil die Unterbringung in Doppelhafräumen nur von relativ kurzer Dauer ist und auf Freiwilligkeit beruht. Es sind uns noch keine Fälle von Problemen, auch untereinander, zu Ohren gekommen. Wir haben einen sehr engen Kontakt im Haus, sodass uns das schon aufgefallen wäre.

Herr **Ernst**: Ich grüße Sie alle ganz herzlich. Auch ich kann mich kurz halten, weil die Themen, die auch für die Praxis relevant sind, in vielen Punkten vorhin angesprochen worden sind und entsprechende Positionierungen dazu stattgefunden haben.

Wir, die Leitung der JVA Rockenberg, haben in der Arbeitsgruppe zur Erstellung des Gesetzentwurfs der Landesregierung mitgewirkt, haben da unsere Hinweise und Bedenken vorgetragen. Diese sind im Wesentlichen eingeflossen. Es gibt also aus unserer Sicht kaum Dissens. Der vorliegende Entwurf ist bis auf die einzelnen Punkte, die vorhin angesprochen worden sind, wie z. B. Einkauf oder Ähnliches – – Das ist für mich kein Essential, von dem viel abhängen würde. Das kann man in gewissem Rahmen mit hineinnehmen und kann schauen, ob es da ein kleines Experimentierfeld gibt. Man kann offenlassen – als Möglichkeit, nicht als Muss –, ob es einen Einkauf gibt oder nicht. Das sollte man den Praktikern mit ihren Erfahrungen überlassen. Damit steht und fällt kein vernünftiger Jugendarrest.

Ich schätze also den Gesetzgebungsvorschlag, wie er hier vorliegt, als sehr vernünftig und ausgewogen ein. Ich sehe alle Möglichkeiten und sehe keine Notwendigkeit der Polarisierung zwischen Erziehung und Strafe, wie sie gerade angedeutet worden ist. Vielmehr ist klar: Es gibt schon seit über einem Jahr eine Konzeption für den Jugendarrest, die mit dem, was das Gesetz bezwecken will, völlig in Einklang zu bringen ist. Diese ist quasi ein inhaltlicher Vorläufer dieses Gesetzes. Da glaube ich: Natürlich ist die Ausgestaltung erzieherisch. Das ist in der Praxis möglich, und das findet in der Praxis so statt. Man muss eben darauf achten, dass mit der Pädagogik bzw. der Erziehungswissen-

schaft tatsächlich das, was wissenschaftlich erwiesen in einer solchen Arbeit mit Jugendlichen wirkt, in der Praxis auch zunehmend umgesetzt wird.

Im Gesetzentwurf steht zum Thema Evaluation, dass eine wissenschaftliche Begleitung stattfinden soll. Damit ist natürlich das gemeint, was wir aus den Erziehungswissenschaften wissen. Das betrifft dann tatsächlich nicht mehr die juristische Fakultät, wenn man fragt: Was wirkt in der Erziehung? Wie kann ich Menschen entwickeln? Wie kann ich sie verändern? Mit welchen Methoden kann ich etwas bewirken? Ich denke, da kann wirklich etwas Interdisziplinäres stattfinden. Ich habe überhaupt keine Bedenken, ob das über den jetzigen Entwurf in der Praxis gut umzusetzen ist.

Frau **Jung-Silberreis**: Zunächst möchte ich noch einmal bemerken, dass es sich bei dem Jugendarrest tatsächlich um ein Instrument handelt, dessen Vollzug aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit bei realistischer Betrachtung vor allem geeignet erscheint, bestimmte Impulse zu setzen, Impulse auch für die Zeit nach dem Arrest. Daher ist es wichtig, dass im Arrest entsprechende unterstützende und wegweisende Hilfsangebote gemacht werden. Zu begrüßen ist daher aus meiner Sicht, dass in dem Gesetzentwurf Eckpunkte in dieser Richtung gesetzt und deutlich festgeschrieben werden.

Der zweite Punkt, die Vermittlung der Arrestierten an weitere Hilfen, findet sich ebenfalls konsequenterweise an verschiedenen Stellen des Entwurfs der Landesregierung: hinsichtlich der Zusammenarbeit, der Einbeziehung Dritter, der Ermittlung des Hilfsbedarfs und der Vorbereitung der Entlassung.

Ich möchte noch einmal auf die Einzelunterbringung zurückkommen. Dieser ist eine besondere Bedeutung beizumessen. Aus dem Jugendstrafvollzug kommend, kann ich tatsächlich darauf hinweisen, dass die Vielzahl der gefährlichen Übergriffe bei einer Mehrfachunterbringung in einem Haftraum stattfindet. Ich wüsste etwaige Unterschiede nicht nachzuvollziehen.

In § 4 des Regierungsentwurfs ist die Vermittlung eines Werteverständnisses, das an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichtet ist, vorgesehen. So selbstverständlich das auf der einen Seite erscheinen mag, so begrüßenswert ist dessen Betonung im Hinblick auf die zu erwartende Klientel im Jugendarrest. Deren Orientierung an den Werten des Grundgesetzes erscheint nämlich gerade nicht immer selbstverständlich, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass in diesem Alter die Empfänglichkeit für radikale Strömungen deutlich vorhanden ist.

Ich möchte noch eine Norm hervorheben, die bisher noch keinen Anklang gefunden hat. Das betrifft die in § 37 des Regierungsentwurfs enthaltene Begleitung des Vollzugs des Jugendarrests durch kriminologische Forschung. Gerade bei dem Jugendarrest scheint eine wissenschaftliche Evaluation, eine wissenschaftliche Begleitung, unumgänglich, damit die erzielten Wirkungen nachvollziehbarer sind und bei Bedarf entsprechende Konsequenzen gezogen werden können.

Herr **Guleritsch**: Zunächst möchte ich mich kurz vorstellen. Ich habe mehrere Funktionen. Ich bin im Nebenberuf Richter, bin aber auch Leiter der Jugendarrestanstalt und Vollstreckungsleiter. Insofern kann ich da aus verschiedenen Bereichen berichten.

Zunächst einmal möchte ich die Landesregierung zu dem Entwurf beglückwünschen, aber nicht, weil er wesentlich besser wäre als der andere Gesetzentwurf. Hintergrund ist: Auch ich war Mitarbeiter in der Arbeitsgruppe, die den Musterentwurf erstellt hat.

(Heiterkeit)

Das war ein harter Kampf, kann ich berichten. Damals waren auch das nordrhein-westfälische Gesetz sowie Entwürfe aus Brandenburg und anderen Ländern Gegenstand. Das haben wir alles geprüft. Was wir als sinnvoll erachtet haben, haben wir aufgegripen, was als nicht sinnvoll erachtet wurde oder was aus unserer Sicht nicht hineingehört, haben wir rausgestrichen. Da gab es keine Bevorzugung irgendeiner politischen Richtung. Da waren Gesetze oder Entwürfe aus Ländern aller politischen Couleur Gegenstand. Insofern war das ein ganz faires Miteinander.

Haupt Gesichtspunkt war: Es gab damals schon einen Musterentwurf für das Jugendstrafvollzugsgesetz. Es ist eigentlich nicht einzusehen, das Ganze komplett neu zu machen. Warum soll man die Regelungen zu Verpflegung, Gesundheitsschutz, Hygiene, Sport usw. neu erfinden? Das gibt es sowohl in dem einen Vollzug als auch in dem anderen. Deswegen haben wir geschaut, dass das systematisch aufgebaut wird.

Ich muss dazusagen: Bei uns in Rheinland-Pfalz geht es sogar so weit, dass wir ein komplettes Strafvollzugsgesetz haben, in dem Erwachsenenvollzug und Jugendvollzug geregelt sind; nur die Differenzen werden gesondert geregelt. Warum also das Rad neu erfinden?

Das war der Hintergrund, warum der Gesetzentwurf im Endeffekt so aussieht, wie er jetzt aussieht. Es gibt also keine Bevorzugung einer Richtung oder Zurückstellung einer anderen Richtung.

Was ich sehr gut finde, ist – das muss ich sagen – die Ehrlichkeit, mit der gesagt wird: Das kostet Geld. Denn was nützen die tollsten Formulierungen, in denen gesagt wird: „Wir machen noch das, wir machen noch das, wir machen noch das“, wenn es kein Geld dafür gibt? Das wäre im Endeffekt unfair gegenüber den Arrestierten, weil ihnen dadurch etwas versprochen wird, was sich nicht halten lässt. Insbesondere wäre es – das finde ich genauso schlimm – hinterhältig gegenüber den Mitarbeitern, denen man immer neue Aufgaben auferlegt, obwohl man genau weiß, dass sie das in der zur Verfügung stehenden Zeit gar in hinbekommen können. Denn spätestens wenn etwas schief läuft, heißt es: „Du hättest es aber so und so machen müssen.“ Insofern finde ich es gut, dass man sagt: Das kostet Geld, und das ist auch vorgesehen.

Was ich auch gut finde, ist die angestrebte Selbstständigkeit. Das ist bisher noch kein Thema gewesen. Bisher ist die JAA Gelnhausen an die Anstalt in Rockenberg angelehnt. So etwas war bei uns in Rheinland-Pfalz Gegenstand von Überlegungen gewesen, aber wir haben davon Abstand genommen. Ich bin froh, dass es so ist; denn es gibt dafür gute Gründe.

Es gibt schon einen gewissen Unterschied zwischen Arrest und Strafvollzug. Insbesondere haben wir wesentlich weniger Fachpersonal. Deswegen sind bei uns die Mitarbeiter wesentlich mehr in die Erziehung eingebunden als in Strafanstalten. Es ist einfacher, die Leute zu führen, die genau zu diesem Beritt gehören. Insbesondere ist es wichtig, dass der Chef dort sitzt, wo die Mitarbeiter sitzen. Es ist ungünstig, wenn der Chef 100 km entfernt sitzt. Das gibt eine Art „Gegenregierung“.

Die Interessen sind unterschiedlich. In den Strafanstalten spielt Sicherheit eine wesentlich größere Rolle als in einer Arrestanstalt. Bei uns gibt es weder Stacheldraht noch sonst etwas in dieser Richtung. Wenn jemand abhaut, dann kommt er spätestens am nächsten Tag mit der Polizei wieder, oder wir holen ihn bei der Mutter ab. Das sind bei uns keine Themen. Insofern herzlichen Glückwunsch zu dieser Verselbstständigungstendenz.

Ich habe einiges mitgeschrieben, auf das ich noch eingehen möchte. Ein Thema war die gemeinsame Unterbringung. Wir haben in Rheinland-Pfalz Einzelunterbringung vorgesehen. Wir haben aber dasselbe Problem wie Hessen. Auch wir haben nicht nur Einzelräume, wir haben acht Doppelräume. Diese werden bei uns genauso wie in Hessen nur in Notfällen belegt. Das ist nur in Spitzenzeiten erforderlich. Da handhaben wir das genauso. Das geht nur bei Freiwilligkeit und nur dann, wenn erzieherische Gründe nicht dagegensprechen. Das betrifft natürlich handausgesuchte Leute. Das Problem würde ich nicht übergewichten; das spielt in der Praxis keine große Rolle.

Was da immer zum Thema Subkultur angeführt wird, das sind, glaube ich, alles Beobachtungen von Leuten, die noch wenig im Jugendarrest tätig waren. In der Praxis sieht der Jugendarrest schon anders aus als der Strafvollzug. Denn im Jugendarrest sind die Leute relativ kurz. Diese typischen Knaststrukturen, die im Endeffekt Hintergrund dieser Subkultur sind, die Strukturen, bei denen einer der „Chef“ ist und ein anderer der „Unterchef“ ist oder eine gewisse Sparte vertritt, gibt es dort nicht. In dieser kurzen Zeit bildet sich so etwas nicht heraus. Insofern ist auch das kein tolles Argument.

Auch die Mitwirkungspflicht war bei uns in der Arbeitsgruppe ein Thema gewesen. Wir haben die Auffassung vertreten: Die Zeit ist kurz. Es gibt erhebliche Defizite bei den Leuten. Wenn man dann noch sagt: „Ihr müsst nicht, ihr könnt“, ist das ein schlechtes Signal. Wir sagen: „Ihr müsst mitmachen.“ Es ist natürlich völlig klar, dass man das nicht durchsetzen kann. Ich kann nicht mit dem Pfefferspray auf jemanden zugehen und sagen: „Entweder du machst jetzt eine Schuldnerberatung, oder du kriegst eine Ladung Pfeffer in die Nase.“ Das läuft nicht. Das ist uns klar.

Einen Einkauf gibt es bei uns nicht. Ich sehe, ehrlich gesagt, keinen Grund dafür. Es bindet natürlich Personal. Man kann nicht alles auf die Arrestierten übertragen, und das Personal, das ich dort einsetze, fehlt natürlich an einer anderen Stelle, an der es aus meiner Sicht wohl sinnvoller eingesetzt wäre.

Allgemein will ich noch sagen: Hier wurden heute viele sozialromantische Vorstellungen verbreitet. Die Wirklichkeit im Arrest sieht schon etwas anders aus. Man sollte insofern auf die Richter vertrauen. Diese wissen, wie sie mit der Klientel umgehen sollen und was Erfolg bringt. Wenn etwas keinen Erfolg bringt, dann machen es die Richter nicht. Man muss auch sehen: Die Richter haben im Schnitt 400, 500 Verfahren pro Jahr. Dadurch haben sie mehr Erfahrungen als irgendwelche Anwälte, die vielleicht zehn Verfahren mit Jugendlichen im Jahr haben. Da sollte man doch auf den Rat der Richter hören.

Auch der Warnschussarrest war ein Thema. Dazu kann ich nur sagen: Bei uns in Rheinland-Pfalz waren 80 % der Richter absolute Befürworter. Inzwischen wird bei uns in über 15 % der Arresturteile Warnschussarrest verhängt. Auch aus meiner Erfahrung hat das ganz gut geklappt.

Es hat mich mehr schockiert, als ich gelesen habe – auch die Evaluierung war ein Thema –, wer das evaluieren soll. Wenn ich die Namen dieser beiden Professoren mit dem

Stichwort „Warnschussarrest“ in die Suchmaschine eingebe, dann kommen solche Geschichten wie „Ein Schuss nach hinten“ usw. Das sind also Leute, die sich vorher als absolute Gegner geoutet haben, die jetzt darüber befinden sollen.

In meiner Position als Richter denke ich: Wenn ich zu einem bevorstehenden größeren Verfahren betreffend Rockergruppen groß in der Zeitung geschrieben hätte: „Alle Rocker sind eigentlich liebe Mofafahrer, die vielleicht ein bisschen dummlich sind“, oder wenn ich geschrieben hätte: „Alle Rocker sind Verbrecher“, dann hätte ich sowohl vonseiten der Staatsanwaltschaft als auch vonseiten der Verteidiger sofort einen Befangenheitsantrag auf dem Tisch. Aber in den angesprochenen Fragen spielt das scheinbar keine Rolle. Man kann also einen Befangenen zum Sachverständigen machen, der darüber entscheiden soll, ob ein Warnschussarrest gut ist oder schlecht. Das war mein Statement.

Frau **Kannegießer**: Frau Müller, sehr geehrte Damen und Herren! Herr Guleritsch, ich hätte das, was Sie ausgeführt haben, zu Beginn auch so gesagt. Auch wir, der BSBD Hessen, unterstützen sehr, dass diese Einrichtung in Gelnhausen nun selbstständig werden soll, aus eben den von Ihnen umfassend geschilderten Gründen. Deshalb sehe ich hier von einer Wiederholung ab. Wir schließen uns in dieser Sache den Ausführungen von Herrn Guleritsch vollumfänglich an, wie es so schön heißt.

Zum Thema Aufgabenverteilung. Ich glaube, es ist einfach gelebte Praxis, zwischen der Vollstreckungsleitung und der vollzuglichen Leitung die Aufgaben entsprechend zu verteilen.

Ich will auf die Personalausstattung eingehen. Auch das begründet eine Eigenständigkeit. Wir haben hier in Hessen gegenwärtig nur eine Einrichtung, nämlich in Gelnhausen. Hessen ist ein Flächenland. Demzufolge ist das Personal da natürlich sehr gefordert, insbesondere was die Auseinandersetzung mit anderen Stellen, mit anderen Behörden angeht. Das dürfte nach unserer Einschätzung wiederum auch die Ehrenamtlichkeit einen Tick begrenzen, da es sich im Grunde in der Auseinandersetzung, im Kontakt auf kurzfristige Begegnungen bezieht. Dass das tatsächlich in einer Weise Wirkung entfalten kann, wie wir uns Ehrenamtlichkeit vorstellen und wünschen, dürfte, denke ich, schwierig sein.

Ein Aspekt ist auch die Personalausstattung. Da will ich auf die Besonderheit des Auftrags der Einrichtung in Gelnhausen eingehen: In der Begründung zu § 31 des Regierungsentwurfs steht, dass die Personalausstattung nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden solle. Das halten wir für in keiner Weise ausreichend.

Ganz wesentlich ist bei der Einrichtung in Gelnhausen die Fluktuation. In der Begründung zum Gesetzentwurf ist zu lesen, dass im Jahr 2013 1.458 Arrestanten jedweder Art diese Einrichtung durchlaufen haben. Nach unserer Erfahrung richtet sich die Arbeit nicht nach der Zahl der Betten, sondern danach, wie oft im Jahr das Bett belegt wird. Ich habe ausgerechnet, dass jedes Bett im Durchschnitt 20-mal im Jahr neu belegt wird. Das heißt nicht nur, dass das Bett neu zu beziehen ist, sondern daran hängt ein großer administrativer Aufwand, aber auch ein Aufwand in der Auseinandersetzung mit immer wieder neuen Gesichtern.

Das erfordert zum einen, dass das Personal bereit ist, sich diesem beständigen und weit überdurchschnittlichen Wechsel zu stellen; deshalb ist Eigenständigkeit begrüßenswert.

Zum anderen wird natürlich an Behandlungsplänen und dergleichen gearbeitet, und es müssen Abschlussberichte geschrieben werden. Ich sage immer: Wir haben im Justizvollzug viel zu dokumentieren. Wir wollen alles verschriftlicht haben, damit wir es am Ende evaluieren können. Aber es müssen natürlich Leute da sein, die das zu Papier bringen, und es müssen vor allem Leute da sein, die dazu beitragen, dass das, was an Ideen zu Papier gebracht wird, umgesetzt werden kann.

Kurzum: Das Personal muss Zeit haben, um sich ganz aktiv mit den Arrestanten auseinanderzusetzen. Deshalb ist mein Appell, neben der Belegungsfähigkeit des Hauses – die in Bezug auf Hessen natürlich gering ist – die Fluktuation als maßgeblich anzusehen und die Personalbemessung danach zu richten, damit dieser Aufwand angemessen berücksichtigt wird.

Das Personal muss natürlich handlungsfähig sein. Das heißt, es muss einerseits bei der Wahrnehmung des besonderen Auftrags begleitet werden, der sich wiederum vom Jugendvollzug und selbstverständlich von der sonstigen Vollzugslandschaft massiv unterscheidet. Das heißt, uns ist wichtig, dass Fortbildung stattfindet, aber auch dass im Tagesgeschäft Auseinandersetzung und Begleitung stattfindet, insbesondere in Konfliktfällen.

Die Reaktion auf Pflichtverstöße wurde in beiden Gesetzentwürfen beschrieben, wobei wir, der BSBD Hessen – das nehmen wir ein bisschen schmunzelnd zur Kenntnis –, etwas erstaunt darüber sind, dass das Verfassen von Aufsätzen mittlerweile in einem Gesetz normiert werden soll. Unseres Erachtens gehört das schlicht und ergreifend zur Konzeption und zur Hausordnung. Das haben wir aber eher etwas belustigt zur Kenntnis genommen.

Insoweit ist es natürlich wichtig, dass dem Personal Handlungsmöglichkeiten gegeben werden; denn nicht an jedem Tag herrscht in der Begegnung mit Gefangenen Sonnenschein. Es ist mitunter sehr ungemütlich. Ich habe mir bei dem Symposium, das im August letzten Jahres im Schloss Biebrich durchgeführt wurde, eines gemerkt, nämlich dass diejenigen, die im Jugendarrest ankommen, durch wenigstens vier, fünf Siebe gefallen sind und durchgesiebt wurden. Das ist sehr eindrücklich beschrieben worden. Demzufolge ist die Auseinandersetzung mit den Personen in der Altersgruppe der Pubertät mit Sicherheit eine Herausforderung. Daher gehört zur Handlungsfähigkeit, dass das Personal vor Ort jedweder hierarchischen Stufe auch Handlungsmöglichkeiten und Reaktionsmöglichkeiten an die Hand bekommt. So weit von unserer Seite.

Herr **Guthke**: Guten Tag! Mein Name ist Kai Guthke. Ich muss vorab sagen, dass nicht ich die Stellungnahme verfasst habe. Ich bin quasi in Vertretung hier. Ich habe zunächst etwas kalte Füße bekommen, als ich gehört habe, dass es hier vor allem um Fragen und Antworten geht, da ich, wie gesagt, eingesprungen bin. Als ich dann gehört habe, dass Herr Poseck gleich von Konsens gesprochen hat, war ich wieder etwas beruhigt. Aber dieses Gefühl hat sich wieder etwas verflüchtigt, als Justiz und Pädagogik aufeinandergeprallt sind.

Ich wollte meinen Vorrednern Herrn Walkenhorst und Herrn Schallert sagen: „Eigentlich bräuchte man dazu nichts zu sagen; machen Sie das, was Sie vorschlagen; das fand ich sehr überzeugend“ – bis sich Frau Haas von der Justiz anders positioniert hat. Das entspricht auch meiner Erfahrung mit der Justiz; als Strafverteidiger bin ich natürlich auch ein Organ der Rechtspflege. Richter sehen, nachdem viele ambulante Maßnah-

men in ihren Augen gescheitert sind, den Jugendarrest in erster Linie als Sanktion und als Bestrafung an. Da fängt das Problem eigentlich an.

Herr Guleritsch hat gesagt: „Vertrauen Sie den Richtern.“ Ich sage: Vertrauen Sie auch den Anwälten. Wir haben zwar von der Anzahl her nicht so viele Fälle, aber wir kennen die Leute – einen Querschnitt – über eine längere Zeit, wir sehen, woher sie kommen und wohin sie gehen. Das ist eine gewisse Überleitung zu dem, was ich jetzt sagen möchte, und ein Anschluss an den Punkt, an dem Richter und Anwälte vielleicht die gleiche Position haben.

Meines Erachtens braucht ein guter Jugendarrest gute ambulante Maßnahmen im Vorfeld. Denn wenn diese – manchmal ist das leider irgendwann der Fall – nicht greifen, dann stellt sich überhaupt erst die Frage des Jugendarrests. Das Problem ist aus meiner Sicht, dass die ambulanten Maßnahmen seit über zehn Jahren absolut vernachlässigt werden. Seit dem Projekt „Sichere Zukunft“ gibt es keine Zuschussmittel für die ambulanten Maßnahmen mehr. Ich bin selbst ein bisschen in einem Verein in diesem Bereich engagiert. Dieser Verein hatte früher 50.000 € erhalten. Das ist inzwischen nicht mehr der Fall. Jetzt ist man auf Bußgelder angewiesen.

Meine Position ist also: Man muss Geld in die Hand nehmen – nicht nur für den Jugendarrest, sondern auch für die ambulanten Maßnahmen –, wenn das, was dann kommt, nämlich der Jugendarrest, Sinn haben soll.

Zweiter Punkt. Das ist bereits mehrfach gesagt worden. Das größte Manko des Jugendarrests ist die sehr kurze Zeit. Wir können da nur Impulse setzen. Aber wohin können wir die Impulse setzen? Wieder zurück in die ambulanten Maßnahmen. Von dort kommen die betreffenden Personen, und dahin werden sie bestenfalls bzw. schlimmstenfalls wieder entlassen.

Warum ist als Ziel des Jugendarrests nicht auch formuliert, dass er auf weitere Hilfsangebote für die Zeit nach der Entlassung ausgerichtet ist? Die Öffnungsklauseln im Regierungsentwurf sehen das als absolute Ausnahme vor. Dabei muss es doch eigentlich logische Folge sein. Wenn diese kurzzeitstationäre pädagogische Maßnahme Sinn machen soll, hat sie das, was danach kommt, mit in den Blick zu nehmen und hat sich somit für solche Hilfsangebote zu öffnen, seien es Angebote des Jugendamts, seien es kirchliche Angebote, seien es Arbeits- oder Verwaltungsmaßnahmen. Es muss stärker als bisher angedacht ein Übergang schon im Jugendarrest möglich sein.

Anknüpfend daran – letzter Punkt – zur Sanktionierung. Es ist eine Absonderung von bis zu drei Tagen zur Deeskalation angedacht. Bei einer durchschnittlichen Arrestzeit von drei bis elf Tagen macht das ein Drittel der Arrestzeit aus. Warum gibt es nicht die Idee – das richtet sich auch an die Vollstreckungsleiter, die Justiz –, die Vollstreckung zu unterbrechen? Wenn – wie es Herr Walkenhorst gesagt hat – die Sanktion eines dreitägigen Wegsperrens im Arrest angedacht wird, dann liegt eben keine Vollzugstauglichkeit mehr vor, dann wird der Vollzug unterbrochen, und die betreffenden Personen müssen nach zwei Wochen wieder kommen.

(Unruhe)

In Schleswig-Holstein ist dies meines Erachtens Bestandteil des Gesetzes geworden. Diese Möglichkeit, auszubrechen aus dieser noch mehr, noch intensiver – – Der Einsatz von

Pfefferspray geht nicht, aber die Wiederherstellung mit den nachfolgenden Hilfen, Unterstützungen und pädagogischen Maßnahmen.

Frau **Zinke**: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin sozusagen in Doppelfunktion hier. Ich spreche zunächst für die DVJJ Hessen. Ich möchte eingangs sagen: Es geht im Jugendgerichtsgesetz immer zuerst um die jungen Menschen, darum, sie mit der Erziehung auf den rechten Weg zu bringen, auf einen Weg der Straffreiheit, den sie weiter gehen sollen. Das sollte das Ziel sein. Denn wir haben es weniger mit Straftätern zu tun als mit jungen Menschen, die Straftaten begehen, bei denen eben noch die Weichenstellung möglich ist, um sie zurückzugewinnen. Gott sei Dank enden die wenigsten von ihnen tatsächlich im Vollzug, sondern die meisten sind vorher noch zu gewinnen. Dies als Voraussetzung.

Inhaltlich haben Herr Prof. Walkenhorst und Herr Dr. Schallert im Grunde eine Position vertreten, die wir, die DVJJ, nur unterschreiben können. Es sollte auch hier um – so sage ich einmal – Möglichkeiten der Unterstützung gehen, um einen Beitrag, bei dem die jungen Leute etwas mitnehmen können. Wir verfolgen deswegen auch das Thema Kurzzeitpädagogik mit – Herr Walkenhorst hat es gesagt – einer beabsichtigten Wirkung in dem Sinne, dass die jungen Leute etwas davon haben. Sie können über die Erlangung von Möglichkeiten, z. B. durch einen Erste-Hilfe-Kurs oder ein Zivilcourage-Training, ihr Selbstwertgefühl stärken, um dann mit einer anschließenden Betreuung zu helfen, dass sie noch ihren Weg finden.

Ich möchte folgende zwei Punkte ansprechen, weil das Jugendarrestvollzugsgesetz nicht allein steht, sondern im Gesamtzusammenhang gesehen werden muss. Mein Vorredner Herr Guthke hat gerade sehr deutlich gesagt, dass wir hier über eine erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugsgesetzes reden und dabei auf der anderen Seite sehen müssen, dass genau die Hilfen, die den jungen Leuten im Vorfeld gewährt werden sollen, ein stiefmütterliches Dasein führen. In vielen Kommunen und Gemeinden – auch Frau Hülshorst sagt es immer wieder – gibt es in der Praxis eben bestimmte Angebote nicht. Diese Angebote sind gerade dadurch sozusagen negativ beschieden worden, dass sie eben nicht vom Land gefördert werden.

Man kann sagen – das ist auch die Stellungnahme der Stadt Kassel –, einerseits ist es natürlich eine kommunale Aufgabe. Aber wir müssen andererseits auch sehen, dass diese „Stiefkinder“ immer durch die Ritzen fallen und weder von der Kommune noch vom Land unterstützt werden. Die ambulanten Hilfen hatten entsprechende Anträge gestellt, und es war ihnen zugesichert worden, dass das Sozialbudget wieder erhöht wird. Das ist aber gestrichen worden; das muss man in diesem Zusammenhang berücksichtigen. Das finden wir sehr ärgerlich. Die Stadt Kassel und die Landesgruppe Hessen der DVJJ plädieren dafür, insbesondere diese ambulanten Hilfen wieder zu unterstützen.

Einen Punkt möchte ich noch ansprechen. Das ist das Thema Schulabsentisten. Wir meinen, dass der Arrest bei diesen nicht der richtige Weg sein kann und wir in den verschiedenen zuständigen Bereichen Impulse setzen müssen, dass es nicht dazu kommt, dass junge Menschen, die nicht zur Schule gehen, im Arrest landen.

(Herr Prof. Dr. Walkenhorst: Ja!)

Das kann und darf nicht wahr sein. Aber das ist tatsächlich immer noch Praxis. Ich finde, das ist ein Skandal. Das muss behoben werden.

Das Letzte, worauf ich noch hinweisen möchte, ist – Herr Prof. Walkenhorst hat es gesagt; diesen Ansatz finde ich richtig, mutig und wichtig –: Es wird über Fortbildung gesprochen. Aber ich meine, das reicht nicht. Deswegen finde ich eine Kombination, einerseits erzieherisches Personal einzusetzen, mit denen auch in einer besonders schwierigen Situation, nämlich in einer Haftsituation, Erziehung geleistet werden soll, und andererseits zusätzliche Sicherungsarbeit zu leisten, ist der Weg, der gegangen werden sollte. Ich würde es sehr befürworten, wenn wir diesen Weg gehen würden.

Ich fasse zusammen. Wir begrüßen die vorliegenden Entwürfe und sehen, dass sie zusammengeführt werden sollten, weil in beiden viele Ansätze sind, die nachvollzogen werden sollten. Insgesamt begrüßen wir das Instrument des Jugendarrests nicht, weil wir der Auffassung sind, dass im Vorfeld viel mehr gemacht werden muss, damit es dazu nicht kommt. Selbst der Gesetzgeber hat damals gesagt, es seien viel zu viele Personen inhaftiert, die über andere Hilfen gewonnen werden könnten. Das sehe ich immer noch als gegeben an.

Ein Punkt, den wir, die DVJJ, seit Jahren verfolgen und den wir als ganz schwierig ansehen – das muss ich hier einmal so sagen –, ist das Thema „Fortbildung für Jugendrichtern und Jugendrichter“. Ich weiß, dass das in Hessen angeboten wird. Es nehmen ca. 20 Jugendrichter und Jugendrichterinnen pro Jahr daran teil. Wir haben festgestellt, dass wir sie mit den bundesweiten Angeboten – ich bin auch auf Bundesebene in der DVJJ tätig – kaum erreichen. Ich finde, ein wichtiger Punkt ist, dass wir zusehen, dass wir sie für Fortbildungen gewinnen. Denn es ist tatsächlich viel mehr im Vorfeld und über Erziehung zu erreichen und weit weniger Jugendarrest erforderlich, als noch verhängt wird. So weit von uns.

Herr **Schneider**: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte Ihnen zunächst im Namen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter dafür danken, dass auch wir zu diesen Gesetzentwürfen Stellung nehmen dürfen.

Unsere Aufgabe als Nationale Stelle zur Verhütung von Folter besteht darin, die Wahrung der Menschenwürde von Personen an allen Orten der Freiheitsentziehung sicherzustellen. Das bedeutet, wir beschäftigen uns mit einer ganzen Bandbreite von Institutionen. Das reicht von Altenheimen über Psychiatrien bis zu Jugendarrestanstalten, Jugendstrafanstalten und Strafanstalten.

Wir haben uns unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenwürde im vergangenen Jahr schwerpunktmäßig mit dem Vollzug des Jugendarrests befasst. Delegationen unserer Stelle haben dazu bisher insgesamt 19 Arrestanstalten in fast allen Bundesländern besuchen können. Unter anderem waren wir auch in Gelnhausen und in Worms zu Besuch, sodass wir in diesem Bereich mittlerweile bekannt sein sollten. Wir haben dadurch den Vorteil, dass wir einen ziemlich umfassenden Einblick in die Vollzugswirklichkeit in der Bundesrepublik erlangen konnten.

Ich darf Sie schon jetzt darauf hinweisen, dass wir unsere Befunde in unserem Jahresbericht 2014 veröffentlichen werden, der noch in dieser Jahreshälfte auch an diesen Landtag geschickt werden soll. Wir haben eine Berichtspflicht. Ich darf Ihnen diesen Bericht ans Herz legen. Er wird Ihnen dann sicherlich im Hause zugestellt werden.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass unser Blickwinkel immer auf die Frage der menschenwürdigen Unterbringung und Behandlung von Personen im Freiheitsentzug gerichtet ist. Das heißt, wir beschäftigen uns nicht mit der Frage, ob Jugendarrest überhaupt als Zuchtmittel geeignet sein kann, ob seine Ziele erreicht werden können oder ob bestimmte Konzepte oder Maßnahmen pädagogisch sinnvoll sind. Unter dieser Beschränkung haben wir bereits in der schriftlichen Stellungnahme die wesentlichen Kritikpunkte oder Hinweise, die wir zu den Gesetzentwürfen anbringen möchten, vorgebracht. Ich möchte hier noch einmal gesondert auf drei dieser Punkte hinweisen, die wir besonders häufig bei unseren Besuchen in den Jugendarrestanstalten angetroffen haben und deren gesetzliche Regelung aus unserer Sicht wünschenswert wäre.

Das betrifft zum einen die bauliche Ausstattung der Anstalten, die hier bisher noch nicht thematisiert wurde. Wir haben häufig angetroffen, dass gerade in älteren Arrestanstalten offene Toiletten in den besonders gesicherten Arresträumen, teilweise aber auch in den normalen Arresträumen vorhanden sind, die durch Türspione oder mittels der Videoüberwachung einsehbar sind. Das stellt aus unserer Sicht einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die Intimsphäre der Arrestierten dar und ist sicherlich einer gesetzlichen Regelung zugänglich.

Der zweite Punkt betrifft die schon von Prof. Kreuzer angesprochene Möglichkeit der vollständigen Entkleidung bei der Aufnahmeuntersuchung, die auch in § 24 Abs. 3 des Regierungsentwurfs vorgesehen ist. Diese Pflicht betrifft aus unserer Sicht die Intimsphäre der Arrestierten sehr stark.

Wir haben bei einem Besuch in einer Jugendarrestanstalt in Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass dort, obwohl im dortigen Gesetz eine ähnliche Regelung wie in § 24 Abs. 3 des Regierungsentwurfs besteht, überzogene Eingriffe in die Intimsphäre der Arrestierten dadurch nicht zwangsläufig verhindert werden. In dieser Anstalt in Nordrhein-Westfalen werden nämlich trotz dieser Regelung alle Neuzugänge ausnahmslos bei Aufnahme vollständig entkleidet, obwohl, wie gesagt, auch dort eine entsprechende Einzelfallprüfung stattfinden sollte.

In anderen Anstalten wurde uns dagegen berichtet, dass das Entkleiden von Personen grundsätzlich nicht notwendig sei. Es wurde darauf verwiesen, dass der Schutz davor, dass unerlaubte Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden, genauso gut durch bloßes Abtasten oder durch eine Durchsuchung, bei der zumindest die Unterwäsche angelassen werden kann, sichergestellt werden kann.

Ein letzter Punkt, auf den ich hinweisen möchte, ist ein Unterschied in der Formulierung zwischen dem Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz und den vorliegenden Entwürfen betreffend die Beteiligung eines Arztes oder Psychologen bei der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum. Man kann sicherlich darüber streiten, ob es überhaupt notwendig ist, einen besonders gesicherten Arrestraum in einer Jugendarrestanstalt vorhalten zu müssen. Wir haben gerade in Baden-Württemberg Anstalten besucht, die keine besonders gesicherten Arresträume haben. Dort wurde uns gesagt, es wurden in der Geschichte der Anstalt bisher keine gebraucht.

Uns wurde ferner aus der Jugendarrestanstalt in Gelnhausen berichtet, dass, seitdem dort ein Psychologe hauptamtlich beschäftigt ist, die Zahl der Unterbringungen im besonders gesicherten Arrestraum massiv zurückgegangen sei. Parallel dazu konnten wir in allen von uns besuchten Arrestanstalten feststellen, dass die Zahl der Arrestierten mit psychischen Auffälligkeiten kontinuierlich ansteigt. Insofern sollte im Jugendarrest ein

Arzt oder ein Psychologe bei der Anordnung und der Durchführung der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum als schwerster möglicher Sicherungsmaßnahme beteiligt werden.

Ich darf abschließend noch anmerken, dass ein menschenwürdiger Vollzug über die gesetzlichen Regelungen hinaus in erheblichem Maß davon abhängt, dass eine hinreichende Anzahl qualifizierter und motivierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügbar ist. Das umfassende Betreuungsangebot und der intensive Kontakt und Austausch zwischen Bediensteten, Fachdiensten und Arrestierten in der Arrestanstalt in Gelnhausen hat uns als Nationale Stelle zur Verhütung von Folter besonders beeindruckt, auch im Vergleich zu anderen Arrestanstalten. Dieser erfolgreiche Weg sollte unter einem eigenen Jugendarrestvollzugsgesetz Hessens fortgesetzt werden.

Herr **Schreiner**: Einen schönen guten Tag! Leider hat die Anfahrt aus Ludwigshafen heute Morgen zweieinhalb Stunden gedauert, sodass ich nicht rechtzeitig zum Beginn hier sein konnte.

Meine Stellungnahme betrifft die §§ 39 und 40 des Regierungsentwurfs und den § 34 des Entwurfs der SPD-Fraktion. Es geht um den Kurzarrest oder Freizeitarrrest.

Der Kurzarrest oder Freizeitarrrest führt bei uns in Rheinland-Pfalz ein Schattendasein. Es soll jetzt, Herr Guleritsch, eine Änderung der Zuständigkeit erfolgen, sodass künftig nicht mehr die örtlichen Gerichte zuständig sind, sondern die Jugendarrestanstalt in Worms zuständig ist.

Ich bin Jugendrichter und vollstrecke – in Anführungszeichen allerdings – inzwischen einen sogenannten Impulsarrest. Das hat folgenden Grund. Die jungen Leute waren nicht sehr begeistert, dass sie insbesondere dann, wenn sie ihre Auflage nicht erfüllen, bis zu zwei Wochen in den Jugendarrest müssen, obwohl zum Teil Bagatelldelictaten die Auslöser waren. Da ist nach dem Gesetz vorgesehen, dass sie dann in den Arrest müssen. Das war der Anlass, noch einmal darüber nachzudenken.

Es gibt im JGG den Subsidiaritätsgrundsatz. Das heißt, man muss zuerst einmal alle niederschweligen Möglichkeiten ausschöpfen, bevor es zu einer härteren Sanktion kommt. So sind wir zu der Überlegung gekommen – nicht zuletzt auch durch eine Informationsveranstaltung in Mainz, die Sie, Herr Schallert, durchgeführt haben –, dass man beim Jugendarrest vielleicht etwas im Bereich Kurz- und Freizeitarrrest bewegen kann.

Wir sind keineswegs die Erfinder einer neuen Methode. Es gab schon immer viele Ideen. Ich weiß von den Freizeitarrrestprojekten, die in Trier durchgeführt wurden. Diese sind eben niederschweliger als der Arrest, wie er sonst üblicherweise vollstreckt wird.

Wir in Ludwigshafen handhaben es so, dass wir die jungen Leute einmal in der Woche für zwei Tage einladen, besser gesagt einbestellen. An diesen beiden Tagen müssen sie einen sogenannten Impulsarrest durchlaufen. Unser Ziel war von Anfang an ein hoher pädagogischer Einsatz, um zu vermeiden, dass die nächste Stufe, nämlich der Dauerarrest, dann tatsächlich irgendwann kommt.

Meine Vorrednerin Frau Zinke hat darauf hingewiesen, dass weniger Arreste verhängt werden sollten/müssten/könnten. Das kann sein; das kann ich so nicht beurteilen. Aber

es ist sicherlich sinnvoll, bevor man einen Dauerarrest verhängt, zunächst einmal zu fragen, ob es nicht mit den beiden Tagen Kurz- oder Freizeitarrrest getan ist.

Wenn ich Ihre Entwürfe anschau, weiß ich nicht so recht, ob Sie mit diesen kurzen Anmerkungen zum Kurz- und Dauerarrest tatsächlich etwas in Bewegung bringen können, dass diesen beiden Arrestformen mehr Bedeutung geschenkt wird. Denn es geht im Grunde genommen bei diesen beiden Arrestformen darum, zu vermeiden, dass die jungen Leute längere Zeit weggesperrt sind. Es geht immerhin um junge Leute, die vielleicht noch nicht so weit auf der kriminellen Schiene entlanggefahren sind, dass sie unbedingt ein, zwei oder drei Wochen in den Arrest, in die Anstalt gehen müssten.

Deswegen war, wie gesagt, unsere Idee, diesen Impulsarrest anzubieten. Er sieht wie folgt aus. Am ersten Tag findet ein Gespräch mit dem Richter statt, anschließend ein sogenannter Zeitstrahl, das heißt, ein Jugendhilfeverein gleicht noch einmal ab, was im Leben der jungen Leute passiert ist und wie sie sich ihre Zukunft vorstellen. Es findet eine Art Schadenswiedergutmachung statt, ein Training mit einem Mitarbeiter des Pfälzischen Vereins – der Pfälzische Verein ist eine Einrichtung in Rheinland-Pfalz, die sich mit Verurteilten in verschiedener Hinsicht beschäftigt. Am Nachmittag hat dann der junge Mann bzw. das Mädchen mit dem Hausmeister oder der Hausmeisterin Tätigkeiten im Haus auszuüben. Am zweiten Tag findet wieder ein Gespräch mit dem Jugendrichter statt, ein Informationsgespräch über Drogen und Sucht, gegebenenfalls auch fallangepasst mit konkreter Beratung. Daraufhin findet ein Reflexionsgespräch mit einer Erzieherin und ein Kreativitätstraining mit einer Künstlerin – hier geht es um Malprojekte – statt. Im Anschluss daran folgt ein kleines Sportprogramm. Zum Abschluss findet noch ein Abschlussgespräch mit dem Jugendamt und dem Jugendrichter statt.

Wir haben damit relativ gute Erfahrungen gemacht und haben den Eindruck, dass wir damit den einen oder anderen von einem Dauerarrest verschonen können.

Das waren meine Ausführungen zu diesem Projekt. Ob so etwas in ein Gesetz einfließen kann, das glaube ich eher nicht. Es hängt viel auch davon ab, ob man Leute hat, die diesen hohen Einsatz mitgehen.

Vors. Abg. **Regine Müller (Schwalmstadt)**: Wir sind damit am Ende der Liste der Anzuhörenden angekommen. Jetzt haben die Abgeordneten Gelegenheit, Rückfragen zu stellen.

Abg. **Heike Hofmann**: Da hier eine Art „Glaubenskrieg“ zwischen den Professionen geführt wurde, möchte ich Sie, Herr Ernst, fragen, ob Sie nicht der Überzeugung sind, dass es auch für den Arrest wichtig wäre, verstärkt – das machen Sie schon – interdisziplinär voneinander zu profitieren und entsprechend zu arbeiten. Zum Zweiten möchte ich Sie noch konkretisierend fragen, ob es nicht sinnvoll wäre, bestimmte Erziehungsinhalte schon im Gesetz zu normieren, um diese danach, wie es vorgesehen ist, wissenschaftlich fundiert zu evaluieren. Macht es nicht Sinn, entsprechende Erziehungsimplicationen und -inhalte bereits im Gesetz zu normieren?

Weiter habe ich eine Frage an Herrn Schreiner. Ich fand sehr interessant, was Sie aus Rheinland-Pfalz zu dem sogenannten Impulsarrest berichtet haben. Sie haben gesagt, dass Sie positive Erfahrungen damit gemacht haben. Ist das schon entsprechend wissenschaftlich evaluiert? Sie haben gesagt, Sie könnten sich nicht vorstellen, das in ein

Gesetz aufzunehmen. Ich könnte mir schon vorstellen, dass man das durch eine entsprechend offene Formulierung ins Gesetz aufnehmen könnte, wenn man dies wollte. Ich nenne das Stichwort „Experimentierklausel“.

Dann zu Herrn Guthke von der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger. Wir haben Ihre Stellungnahme mit großem Interesse gelesen, auch die kritischen Anmerkungen. Ich habe zwei konkrete Nachfragen. Ich fand Ihren Ansatz interessant. Sie haben von einer Art Bezugsperson gesprochen. Wie stellen Sie sich das konkret vor? Sie haben bewusst noch einmal – das ist im Jugendstrafrecht zumindest gesetzlich angedeutet – die offene Konzeption angesprochen. Dazu habe ich die Frage: Wie können Sie sich das im Bereich des Jugendarrests konkret vorstellen?

Meine letzten Fragen richten sich an Prof. Kreuzer, Bezug nehmend auf die Stellungnahmen von Herrn Sonne und Herrn Guleritsch.

Ich komme noch einmal auf die Einzelunterbringung zu sprechen. Das ist in der Tat, wie ich schon mehrfach gesagt habe, eine komplizierte Regelung. Die Frage ist, was man hier richtigerweise regelt. Ich bitte Sie, auf die von Herrn Sonne geschilderte Praxis mit den Doppelhafräumen in dem neuen Trakt einzugehen. Zum Zweiten bitte ich Sie, zu dem, was Herr Guleritsch zur Evaluation des Warnschussarrests gesagt hat, Stellung zu nehmen.

Abg. **Karin Müller (Kassel)**: Ich habe eine kurze Frage an Sie, Herr Schneider. Sie haben gesagt, dass Sie die Einrichtung in Gelnhausen besucht haben. Können Sie konkrete Hinweise geben, ob es in der Einrichtung in Gelnhausen etwas zu verbessern gibt, bauliche Dinge oder was auch immer?

Abg. **Martina Feldmayer**: Auch ich habe eine Frage an Herrn Schneider von der Nationalen Stelle zu Verhütung von Folter. Es geht um Ihre Aussagen zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen auf den Seiten 103 und 104 Ihrer schriftlichen Stellungnahme. Dort haben Sie ausgeführt, dass Sie der Auffassung seien, dass die Anordnung der kürzestmöglichen Sicherungsmaßnahmen zu bevorzugen sei. Herr Mentz hatte vorhin auf meine Frage zum Gesetzentwurf der SPD ausgeführt, dass er die Getrenntunterbringung von bis zu 72 Stunden für überzogen halte. Das haben Sie im Einzelnen nicht an den Gesetzentwürfen aufgezeigt. Ich hätte gerne eine Aussage, ob die in dem SPD-Entwurf vorgesehene Getrenntunterbringung von bis zu 72 Stunden aus Ihrer Sicht der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Vors. Abg. **Regine Müller (Schwalmstadt)**: Weitere Wortmeldungen von Abgeordneten sehe ich im Moment nicht. Dann fangen wir mit der Antwortrunde an. – Ich bitte Herrn Ernst, zu beginnen.

Herr **Ernst**: Frau Hofmann, würden Sie mir bitte noch einmal ganz kurz die Stichpunkte geben.

Abg. **Heike Hofmann**: Der erste Punkt war die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften etc. Der zweite Punkt war, erzieherische

Standards schon im Gesetz zu verankern und die Wirksamkeit wissenschaftlich zu evaluieren und durch den Kriminologischen Dienst zu erforschen.

Herr **Ernst**: Der zweite Punkt hat aus meiner Sicht in dem entsprechenden Paragraphen im Gesetzentwurf, in dem die Evaluation angesprochen ist, einen ausreichenden Niederschlag gefunden. Grundsätzlich sind Rahmenbedingungen vorgegeben, die im erzieherischen Sinne umgesetzt werden sollen. Das liegt einerseits vor. Aber wenn das Gesetz so verabschiedet wird, müsste die bestehende Konzeption im Hinblick auf die Fragestellung, ob es da Änderungsbedarf gibt, noch einmal neu überarbeitet werden. Aber in dieser Konzeption steht sehr genau, welche pädagogischen Bereiche, welche Methoden wie zu berücksichtigen sind. Das betrifft z. B. Themen wie Schuldnerberatung, Suchtberatung oder Gewaltprävention. Diese Themen müssen nicht alle im Einzelnen in einem Gesetz aufgeführt werden; da hätte man dann zehn, zwölf Begriffe. Ich denke, im Arrestvollzug muss es die Möglichkeit geben, diese Bereiche weiterzuentwickeln oder Schwerpunkte zu setzen, aber der Rahmen dafür ist in dem Gesetzentwurf ausreichend festgelegt.

Das betrifft letzten Endes auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Es ist doch völlig klar, dass auf Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen immer wieder – das ist ein Dauerthema – aus verschiedenen Perspektiven über die Themen diskutiert wird. Darum geht es. Es gibt die Perspektive der Juristen, und es gibt die Perspektive der Erziehungswissenschaftler. Diese haben beide jeweils ihre Berechtigung in Bezug darauf, welche Sanktionsmöglichkeiten es grundsätzlich in der Gesellschaft geben sollte. Wenn es dann um die Frage der Ausgestaltung geht oder darum, zu hinterfragen, ob die jeweilige Sanktion über einen gewissen Zeitraum wirklich wirksam ist, was wirklich im Inneren einer solchen Institution stattfindet, dann, denke ich, müssen die Wissenschaftler mit den Methoden, die sie haben, überzeugend darlegen können, ob eine Maßnahme wirkt oder nicht. Ich denke, daran sollte sich die Gesetzgebung – da meine ich auch die Juristen – ein Stück weit orientieren. Auch der Gesetzgeber will etwas Sinnvolles und letzten Endes etwas Wirksames erreichen.

Herr **Schreiner**: Zum Kurzarrest ist zu sagen: Es ist schwierig, ein Modell in irgendeiner Form in ein Gesetz einzubringen. Wenn Sie eine intensivere Befassung mit den jungen Leuten haben wollen, können Sie das wahrscheinlich ins Gesetz hineinschreiben, aber die einzelnen Projektangebote sollten Sie eher nicht hineinschreiben.

Ein Beispiel. Wir haben mit Wiesbaden insofern ganz gute Kontakte gehabt, als Herr Arnd Richter, der an der JVA in Wiesbaden tätig war, mit jungen Leuten Botschaften erarbeitet hat. Das hat einen recht großen Eindruck auf die Leute bei uns gemacht und tut es auch immer noch. Leider ist dieses Projekt am Auslaufen, weil die JVA Wiesbaden nicht mehr daran mitwirkt. Das Projekt nennt sich „Briefprojekt“. Das bedeutet, die jungen Leute im Gefängnis schreiben Briefe – sogenannte Botschaften –, und unsere jungen Leute im Arrest beantworten diese Botschaften. Das hat den großen Vorteil, dass Peer Group zu Peer Group spricht. Die Reaktion der jungen Leute, die wir in den Briefen lesen, ist sehr beeindruckend.

Das sind Maßnahmen, die natürlich sehr vorteilhaft sind. Aber das können Sie nicht in ein Gesetz hineinschreiben. Sie können jedoch überlegen, wie Sie Anregungen ins Gesetz aufnehmen, die dann verfolgt werden können.

Herr **Guthke**: Ihre Frage zur Stellungnahme der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger trifft mich natürlich hart, weil ich diese nicht verfasst habe. Die erste Frage betraf die Bezugsperson. Sie haben recht: Die betreffende Aussage ist natürlich sehr dünn. Was ist damit gemeint? Ich glaube, mein Kollege hat Folgendes gemeint: Man macht gerade als Anwalt, als Verteidiger – auch im Strafvollzug oder in der Vollstreckung – die Erfahrung, dass es wirklich sinnvoll sein kann, eine Person zu haben, die – im richtig verstandenen Sinne – parteiisch ist, an die sich der Betroffene wenden kann und die ihm einmal die Sinn- und Zweckhaftigkeit von bestimmten auch pädagogischen Maßnahmen erklärt.

Es ist im Vollzug oft so, dass man jemandem gegenübertritt, der einem nicht in erster Linie zugewandt ist oder einem etwas Gutes vermitteln möchte. Ein Ansprechpartner, der das volle Vertrauen des Arrestanten bzw. des Betroffenen hat, kann sicherlich auch über das Erklären von Zusammenhängen und Strukturen Motivation fördern.

Ich erlebe es immer wieder, wenn ich an Veranstaltungen zum Strafvollzug teilnehme, dass von Anwälten überhaupt nie gesprochen wird, zumindest auf gesetzlicher Ebene. In der Praxis gibt es wenige – das muss man sagen –, die sich da engagieren. Aber wenn dies der Fall ist, dann geschieht es in einem, denke ich, gar nicht so konfrontativen Sinn, wie das meinetwegen Verteidigern zugeschrieben wird, sondern eher in einem produktiven, den Prozess fördernden Sinn.

(Abg. Heike Hofmann: Können Sie noch etwas zu der offenen Form sagen?)

– Was meinen Sie mit der „offenen Form“? Können Sie die Frage noch einmal formulieren?

Abg. **Heike Hofmann**: Wir kennen aus dem Jugendstrafvollzug die Ansätze einer offenen Konzeption. Das haben Sie auf Seite 4 Ihrer Stellungnahme zumindest angedeutet.

Herr **Guthke**: Das betrifft sicherlich auch die Experimentierklausel. Das hatte ich eigentlich gemeint: eine Ausrichtung des Vollzugs auf Hilfs- und Betreuungsangebote für die Zeit nach der Entlassung. Das wird im SPD-Entwurf mit einer Sollvorschrift erwähnt und unterstrichen, während im Regierungsentwurf mit einer Kannvorschrift eher unterstrichen wird, dass es sich um eine stationäre Maßnahme handelt, die vor allem in den Anstalten stattzufinden hat, sodass nicht mehr die Übergänge in den Vollzug und aus dem Vollzug mit in den Blick genommen und vielleicht als Ziel formuliert werden.

Herr Prof. **Dr. Kreuzer**: Ich möchte zu zwei Punkten Stellung nehmen, die Frau Hofmann erwähnt hat. Zum einen war für mich sehr erstaunlich, dass Herr Sonne gesagt hat – wenn ich es richtig verstanden habe –, dass ein neuer Trakt in der Anstalt in Gelnhausen nur Doppelräume vorsieht. Das ist gegen alle Erkenntnisse der Wissenschaft und gegen alle Erklärungen, die bisher von Bund und Land zur Gestaltung von Hafträumen generell gemacht wurden. Früher hat man immer gesagt, das sei noch in den alten Anstalten, das müsse man noch eine Zeit lang hinnehmen.

In diesem Zusammenhang wurde auch erwähnt, dass es im Jugendarrest keine Subkultur gäbe. Das ist nicht richtig. Es gibt in jeder Einrichtung, zumal Zwangseinrichtung, in

der Leute stunden- oder tageweise oder wochenlang oder monatelang zusammen sind, Subkultur – ansatzweise. Das lässt sich von außen schwer feststellen. Subkulturforscher – ich habe das eine Zeit lang betrieben – finden das in Internaten, in Heimen, in der Psychiatrie, in Krankenhäusern und selbstverständlich auch im Jugendarrest. Schon eine gemeinsame Nacht kann – kann! – in seltenen Fällen dazu führen, dass etwas gemeinsam ausgebrütet wird, jedenfalls dass man informelle Regeln, wie man sich in der Anstalt zu verhalten habe, erlernt. Ich warne davor, nur weil man bisher nichts entdeckt hat, zu meinen, da könne nie etwas geschehen, weil der Aufenthalt so kurz sei und weil es harmlosere Leute seien.

Zum Zweiten muss ich als Wissenschaftler einmal für jemanden Partei ergreifen, mit dem ich sonst durchaus ein kritisches Verhältnis habe. Herr Guleritsch, Sie haben gesagt, die Evaluation vor allem auch des Warnschussarrests sei Leuten in die Hände gelegt, die auch in der Öffentlichkeit immer dagegen waren, und im Strafverfahren würde man jemanden wegen Befangenheit ausschließen, wenn er sich so festlegen würde. Sie zielen also offenbar auf Herrn Pfeiffer vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen.

Jetzt muss ich zur Ehrenrettung von Wissenschaftlern Folgendes sagen. Frau Zinke ist heute hier. Ich habe an der Anhörung zum Warnschussarrest im Bundestag teilgenommen. Alle Wissenschaftler und ein Großteil der Praktiker waren dagegen, aus theoretischen Gründen und aus praktischen Gründen. Nun ist er Gesetz geworden. Jemandem, der gegen dessen Einrichtung ist, zu unterstellen, dass er keine unabhängige wissenschaftliche Evaluation durchführen würde, grenzt an Infamie, finde ich.

Es kommt hinzu, dass das Projekt, das vom Bund aus an das KFN vergeben wurde, ausgeschrieben war. Da haben sich Institute beworben, und das KFN hat den Zuschlag bekommen. Wenn man irgendwie Bedenken gehabt hätte, dass das nicht in richtigen Händen wäre, hätte man diese geäußert. Im Übrigen tritt Herr Pfeiffer ab, und es kommt eine neue Leitung. Ich würde also diese Evaluation nicht von vornherein diskreditieren. Ich halte sie für dringend nötig.

Herr **Schneider**: Die erste Frage an mich betraf, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, die verbesserungswürdigen Zustände in der Jugendarrestanstalt Gelnhausen. In der Regel schicken wir unsere Berichte zunächst vertraulich an die Aufsichtsbehörde, die dann Stellung nehmen kann. Ich denke aber, angesichts der Tatsache, dass zur Anstalt in Gelnhausen sehr wenig und eigentlich keine Intimitäten berichtet wurden, kann ich die Punkte vielleicht kurz nennen, bevor eine Stellungnahme des Justizministeriums erfolgt ist.

Wir hatten in Gelnhausen auch das Thema der offenen Toiletten im besonders gesicherten Arrestraum, die durch den Türspion einsehbar sind. Darauf hatten wir hingewiesen.

Wir hatten an baulicher Kritik, dass die Beleuchtung in den Arresträumen zentral geschaltet wird. Das heißt, um 22 Uhr wird zentral das Licht abgeschaltet. Es besteht die Möglichkeit, auf Nachfrage das Licht schon früher auszuschalten. Wir erachten das als einen ungerechtfertigten Eingriff in die Menschenwürde. Es ist heutzutage, denke ich, auch Jugendlichen durchaus zuzumuten, dass sie selbst entscheiden, ob sie nach 22 Uhr noch etwas lesen oder dergleichen unternehmen möchten. Insofern hatten wir angeregt, dass zumindest Leselampen bereitgestellt werden sollten.

Wir hatten zuletzt angeregt, dass vor dem Betreten der Arresträume grundsätzlich angeklopft werden soll – als Form des respektvollen Umgangs, auch angesichts des erzieherischen Gedankens, dass mit den Arrestierten respektvoll umgegangen wird. Man klopft an, bevor man den Arrestraum betritt, solange kein besonderer Grund für ein anderes Vorgehen besteht. Das ist eine normale Umgangsform. Der Arrestraum stellt immer ein bisschen Privatsphäre für die Betroffenen dar.

Zur Absonderung mit einer Höchstdauer von 72 Stunden. Es ist aus unserer Sicht immer ein bisschen schwierig, sich auf Höchstdauern für bestimmte Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Was wir unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenwürde sagen können, ist: Je länger eine Sicherungsmaßnahme andauert, insbesondere die Absonderung, das heißt, der Ausschluss von Kontakt mit anderen Arrestierten, desto höher wird die Verpflichtung der Anstalt, der Behörde, sich mit den abgesonderten Personen zu befassen. Das heißt, je länger man jemanden absondert, desto intensiver muss man ihn betreuen, muss man ihm Angebote machen, damit er nicht von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

Ich denke, angesichts des Ziels der besonderen Sicherungsmaßnahmen, die nur angeordnet werden können, wenn die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, auch gegen die eigene Person, oder die Gefahr der Selbsttötung besteht, wird man sich gerade im Jugendarrest die folgende Frage stellen müssen: Wenn eine solche Gefahr vorliegt, die die Absonderung bis zu 72 Stunden erforderlich macht, liegt dann tatsächlich noch eine Situation vor, in der eine solche Person im Arrestvollzug untergebracht werden kann, oder sollte nicht zumindest eine intensive ärztliche Untersuchung vorgenommen werden?

Aber es ist, wie gesagt, sehr schwierig, zu allgemein festgelegten Höchstdauern etwas zu sagen. Wir können nicht sagen, bei 24 Stunden sei aus irgendeinem Grund eine Grenze zu ziehen, sodass 23 Stunden und 55 Minuten noch als menschenwürdig anzusehen wären und Zeiten, die darüber hinausgehen, dann plötzlich nicht mehr. Das hängt sehr stark vom Einzelfall ab. Es geht sehr stark um die Umstände, unter denen eine solche Absonderung oder andere Sicherungsmaßnahmen vollzogen werden, um die Beteiligung der Bediensteten und um die Betreuung. Die Betreuungsintensität sollte, wie gesagt, umso höher sein, je länger eine solche Maßnahme aufrechterhalten wird.

Abg. **Hartmut Honka:** Ich kann an diesem Punkt anknüpfen. Ich möchte diese Frage zur Dauer der Absonderung an die Herren Schreiner und Guleritsch richten. Wie ist das bei Ihnen in den Anstalten? Ich weiß nicht, wie es in Ihrem Bundesland gesetzlich geregelt ist; das ist natürlich ein anderer Hintergrund. Aber wie sind Ihre Erfahrungen mit solchen sehr langen Absonderungszeiten? Auch in unserem Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz sind keine 72 Stunden vorgesehen. Der Gesetzentwurf der SPD geht in diesem Punkt darüber hinaus. Deswegen frage ich nach Ihren Erfahrungen. Ihre Einschätzung aus der Praxis würde mich interessieren.

Herr **Schreiner:** Bei uns sieht es folgendermaßen aus. Wir haben einen Impulsarrest. Das heißt, die Leute sind nur begrenzt in einer Zelle. Die beiden Tage gestalten sich wie folgt. Die Leute dürfen das Amtsgericht nicht verlassen; das wird alles bei uns im Gerichtsgebäude vollstreckt. Sie bekommen einen Raum zugewiesen, in dem sie ihre Angebote wahrnehmen, und verbringen nur einen begrenzten Zeitraum in einer Zelle; eine Stunde bis zwei Stunden, mehr ist das nicht. Von daher findet so etwas nicht statt.

Herr **Guleritsch**: Bei uns im Gesetz – ich sehe gerade, das betrifft § 26 im vorliegenden Regierungsentwurf – sind bis zu 24 Stunden Absonderung vorgesehen. In § 88 Abs. 4 LJVollzG in Rheinland-Pfalz heißt es:

Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.

Aber bei uns sind noch weitere Schranken im Gesetz eingebaut. Zum Beispiel gibt es eine Berichtspflicht an das Ministerium usw. Das macht also wirklich niemand freiwillig – da muss schon etwas Besonderes vorkommen –, wenn man den damit verbundenen Aufwand gegenrechnet. Ich denke also, 72 Stunden sind in diesem Fall zu viel.

Vors. Abg. **Regine Müller (Schwalmstadt)**: Ich sehe keine weitere Wortmeldung. Dann bleibt mir am Schluss dieser Anhörung, Ihnen allen ganz herzlich zu danken, dass Sie sich auf den teils nicht ganz leichten Weg zu uns nach Wiesbaden gemacht haben. Ich danke Ihnen für Ihre Stellungnahmen, für das Arbeitsfutter, das Sie uns mitgegeben haben. Ihnen allen ganz herzlichen Dank. Kommen Sie gut nach Hause. Einen schönen Tag.

Vors. Abg. **Christian Heinz**: Der Rechtspolitische Ausschuss kommt dann gleich in fünf Minuten zu seiner nicht öffentlichen Sitzung zusammen. Wir stellen rasch die Nichtöffentlichkeit her und schnaufen kurz durch. Viele Kollegen haben, wie ich gehört habe, um 14 Uhr weitere Ausschusssitzungen. Wir haben eine kurze Tagesordnung und wollen pünktlich um 13:45 Uhr beginnen, um die Sitzung rechtzeitig zu Ende zu bringen.

Wiesbaden, 13. März 2015

Protokollierung:

Der Vorsitzende des RTA:

Die Vorsitzende des UJV:

Constanze Knaier

Christian Heinz

Regine Müller